

# Die Entstehung der Standesherrschaft Corvey

Von H. Joachim Brüning

Corvey erfreut sich schon lange der besonderen Aufmerksamkeit der Historiker. Dieses Interesse gilt in erster Linie der Frühzeit des Klosters, während die jüngere Geschichte dieses Ortes nur selten behandelt wird. Der folgende Beitrag will einen Abschnitt aus der jüngsten Vergangenheit klären, die Zeit nach der Säkularisation. Es gibt darüber bisher keine eingehende Darstellung, es sind aber viele Irrtümer, zumindest falsche oder irreführende Formulierungen, in die Literatur eingegangen, die hiermit berichtigt werden sollen\*.

Zur Erklärung vieler heute nicht mehr geläufiger Begriffe sei eine kurze Vorbemerkung vorausgeschickt. Als Standesherrn bezeichnet man in Deutschland die ehemals unmittelbaren, direkt unter dem Kaiser stehenden kleineren Landesherren (meistens Grafen oder Fürsten), die ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und als mittelbare (mediatisierte) Herren der Hoheit eines der großen Landesfürsten (Preußen, Bayern, Sachsen usw.) unterstanden. Noch beim Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 waren die kleinen Fürsten beibehalten worden, sie hatten sogar teilweise erhebliche Vorteile errungen. Durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 wurden fast alle kleinen Landesherrschaften aufgehoben und unter die Landeshoheit größerer Staaten gestellt. Es blieben ihnen allerdings eine Reihe von Vorrechten erhalten. Die Unterdrückung der kleinen Reichsfürsten ist ohne Zweifel auf französische Einwirkung zurückzuführen.

Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 brachte keine Wiederherstellung des alten Zustandes; im Artikel XIV wurden die Vorrechte der Standesherrn festgelegt, wie sie – wenn auch mit Abstrichen – bis zur Revolution von 1918 bestanden haben. Im wesentlichen waren es folgende: 1. Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern, 2. persönliche Ehrenstellung als privilegierteste Klasse, 3. Freiheit, sich in jedem beliebigen Lande aufhalten zu dürfen, 4. Anerkennung der Familienverträge, die allerdings den Landesherren zur Kenntnis gebracht werden müssen, 5. Befreiung von der Militärpflichtigkeit, 6. eigene Gerichtsbarkeit in erster, u. U. auch in zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen. Als eine gewisse Entschädigung für den Verlust der Landes-

---

\* Diese Arbeit beruht ganz auf Archivalien des Fürstl. Corveyschen Archivs. Es handelt sich hauptsächlich um den Bestand Ueb. 1–10, zur Ergänzung sind auch viele andere Akten beigezogen. Auf die genaue Nachweisung im einzelnen wurde der besseren Übersicht wegen verzichtet. Die benutzte Literatur wird dagegen zitiert.

hoheit erfreuten sich die Standesherrn beträchtlicher Steuervergünstigungen. Die Standesherrn waren also die höchste Adelsschicht gleich nach den regierenden Fürsten vor allen anderen Adeligen.

Die Gerichtsbarkeit der Standesherrn ging über die sog. Patrimonialgerichtsbarkeit des niederen Adels weit hinaus. Alle adeligen Gerichte wurden bereits als Folge der Revolution von 1848 aufgehoben. Nach 1918 wurden alle noch bestehenden Vorrechte des Adels restlos beseitigt. Die Adelstitel wurden zum Bestandteil des Namens erklärt. Damit war der Adel als bevorrechtigter Stand ausgelöscht.

Ein großer Teil der Adeligen bildete aus seinen Stammgütern sog. Familienfideikommiss, deren Erbfolge vertraglich festgelegt war. Sie waren unteilbar und unveräußerlich, der Inhaber hatte meistens nur die Nutznießung. Wenn der älteste Berechtigte erbte (Primogenitur), spricht man oft von Majoraten. Daneben konnte der Inhaber des Fideikommisses wie alle anderen Familienangehörigen eigenes Vermögen (Allod, Allodialgut) besitzen, über das er freies Verfügungsrecht hatte. Die Fideikommiss wurden 1920 staatlich verboten (vgl. Heinz Gollwitzer, *Die Standesherrn*, Stuttgart 1957).

## I.

Die im Jahr 822 gegründete Benediktinerabtei Corvey erlebte im späteren 18. Jahrhundert eine Existenzkrise, die schließlich zur Umwandlung in ein Bistum führte<sup>1</sup>. In der Zeit der sogenannten Aufklärung, in der auch gläubige Katholiken einer mehr rationalistischen Auffassung zuneigten, die für die Ideale des Ordenslebens nur wenig Verständnis zeigte, litten alle Klöster unter dem Problem des Nachwuchsmangels. In der alten Reichsabtei Corvey, die zu dieser Zeit nur Novizen annahm, die 16 adelige Verfahren nachweisen konnten, wurde die Lage geradezu existenzbedrohend. Der Konvent verringerte sich ständig, dazu kam naturgemäß eine Überalterung der Mönche, so daß die Zeit abzusehen war, in der der Chordienst ebenso wie die Funktionen in der Verwaltung nicht mehr ordnungsgemäß versehen werden konnten. Die Gründung eines Seminars für Weltpriester im Jahr 1786, dessen Alumnen zum Chordienst verpflichtet waren, brachte zwar in diesem Punkt eine Besserung, konnte aber das Hauptproblem des mangelnden Nachwuchses von Mönchen natürlich nicht betreffen.

Nach langen und vielfältigen Überlegungen entschloß man sich – was weder Abt Theodor von Brabeck noch dem Konvent leichtgefallen ist – zu einer Säkularisierung<sup>2</sup> derart, daß eine Umwandlung in ein Bistum erfolgte. Damit wurde zwar das fast tausend Jahre bestehende klösterliche Leben

<sup>1</sup> Georg *Föllinger*, Corvey – Von der Reichsabtei zum Fürstbistum. Paderborn 1978.

<sup>2</sup> Als Säkularisierung bezeichnet man den Übertritt eines Ordensgeistlichen in den Weltklerus. Im weiteren Sinne meint man damit die Aufhebung der geistlichen Fürstentümer.

aufgehoben, Corvey blieb aber eine geistliche Institution und wurde nicht völlig verweltlicht.

Als nach schwierigen und langwierigen Verhandlungen Papst und Kaiser endlich ihre Zustimmung zur Umwandlung in ein Bistum gegeben hatten, war eine Neuverteilung des Vermögens zwischen dem Bischof und dem Domkapitel nötig, ebenso mußte der bisher klösterliche Haushalt den neuen Verhältnissen angepaßt werden. Der Bischof und die zwölf Domkapitulare bezogen jetzt ihre Einkünfte größtenteils in barem Gelde, und das konnte nur beschafft werden, wenn man möglichst viele Vermögenswerte zinsbar anlegte.

Zum Vermögen des Bischofs wurde u. a. die bisher in eigener Regie geführte große Landwirtschaft geschlagen. Im 18. Jahrhundert gehörten in Corvey, angefangen vom Kanzleidirektor (der stets ein Volljurist war) über das Büropersonal bis zu den Handwerkern und landwirtschaftlichen Arbeitskräften, immer hundert bis hundertzwanzig Personen – außer dem Konvent – zum klösterlichen Haushalt. Die meisten von ihnen bezogen nur ein geringes Bargehalt, der größere Teil ihrer Einkünfte bestand in Naturalien. Soweit sie ledig waren, wurden sie größtenteils im Kloster beköstigt und gekleidet.

Die große Landwirtschaft wurde nun im Jahr 1795 erstmals verpachtet an zwei Landwirte aus dem Hildesheimischen, Rubach und Kerls. Die Pachtsumme betrug 6 500 Taler jährlich, die Pachtzeit lief von Johannis 1796 bis dahin 1808. Die sehr hohe Pachtsumme erklärt sich einmal daraus, daß Corvey sehr guten Boden hatte, zum anderen liegt das an dem landesherrlichen Branntweinmonopol; die Domäne Corvey versorgte einen großen Teil des Landes mit diesem Getränk. Beide Pächter verließen aber schon vorzeitig Corvey, ab 1800 übernahm der Hofkammerrat Bartels die Bewirtschaftung. Von ihm kam die Pacht an seinen Sohn Ludwig, der bis 1825 in Corvey blieb. In diesem Jahr tauschte Amtsrat Bartels mit dem Pächter von Brenkhausen, Amtmann Bönicke.

## II.

Inzwischen traten aber Veränderungen in der Landesherrschaft ein, denen wir uns nun zuwenden müssen. Bischof Theodor von Brabeck war, nur wenige Monate nach seiner Weihe (1. Juni 1794), am 25. Oktober gestorben. Aus den Akten ergibt sich, daß um diese Zeit ein Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge für Bischof Theodor, der schon längere Zeit kränklich war, gewählt werden sollte. Durch seinen Tod war nun die Bischofswahl erforderlich, sie fiel auf den Domkapitular Ferdinand von Lüninck, der am 16. Dezember 1794 gewählt und am 6. September 1795 in Münster von Kurfürst-Erbbischof Maximilian Franz von Köln zum Bischof geweiht wurde. Er mußte die Aufhebung des Bistums Corvey als Reichsfürstentum erleben. Seine bischöflichen Funktionen behielt er gemäß § 62 des Reichsdeputationshauptschlusses bis zu seinem Tode am 19. März 1825.

Mit ihm war die Reihe von 65 Äbten und Bischöfen, die Corvey seit seiner Gründung im Jahr 822 gehabt hat, abgeschlossen.

Die Säkularisation wurde festgelegt in dem berühmten Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, wodurch alle<sup>3</sup> deutschen geistlichen Fürstentümer aufgehoben und ihre Territorien an diejenigen weltlichen Fürsten verteilt wurden, die ihre Gebiete auf dem linken Rheinufer, das an Frankreich abgetreten werden mußte, verloren hatten. Durch diese große Umschichtung kamen auch manche Fürsten in den Besitz geistlicher Länder, die nicht zu den unmittelbar Geschädigten gehörten. So war es z. B. mit dem neuen Corveyer Landesherren, dem Erbprinzen von Nassau-Oranien, dessen Vater als Erbstatthalter der Niederlande außer Landes gehen mußte, als dieses Land zur Republik ausgerufen wurde.

Die Reichsdeputation<sup>4</sup> bestand außer dem Vertreter des Kaisers aus den Abgesandten der vier Kurstaaten Mainz, Sachsen, Böhmen und Brandenburg und denen von Bayern, Württemberg, Hessen-Kassel und des Hoch- und Deutschmeisters. Als sie am 24. August 1802 zum ersten Male zusammentrat, hatten die Gesandten von Frankreich und Rußland kurz vorher eine gleichlautende Erklärung vorgelegt, die einen detaillierten Plan für die Entschädigung der Fürsten enthielt. Die Reichsdeputation hat diesen Plan nach nur unwesentlichen Änderungen schließlich angenommen. Die ganze Angelegenheit war also bereits vorher weitgehend geregelt. Einige Länder, z. B. Preußen, Bayern, Preußen für Nassau-Oranien (am 24. Mai 1802) und Württemberg (am 20. Juni 1802) hatten vorab Verträge mit Frankreich geschlossen, die ihnen erlaubten, schon vor Annahme des Reichsdeputationshauptschlusses ihre Entschädigungsländer zu besetzen.

So wurde auch das Fürstentum Corvey bereits am 21. Oktober 1802 durch eine preußische Militärabteilung für den Fürsten von Nassau-Oranien besetzt<sup>5</sup>. Der § 12 des Reichsdeputationshauptschlusses regelte die Entschädigungen für die verschiedenen nassauischen Häuser. Dem Fürsten von Nassau-Dillenburg wurden als Entschädigung für die Statthalterschaft in den Niederlanden und seine Domänen in Holland und Belgien angewiesen: Die Hochstifter Fulda und Corvey, die kaiserliche Stadt Dortmund, die Abtei Weingarten, die Abteien und Propsteien Hofen, St. Gerold im Lande Weingarten, Bandern im Gebiet von Lichtenstein, Dietkirchen im Gebiet von Nassau, sowie alle Kapitel, Abteien und Klöster, welche in den überwiesenen Ländern liegen. Der Erbstatthalter Wilhelm V. überließ diese Länder dem Erbprinzen Wilhelm Friedrich, einem Schwager des preußi-

<sup>3</sup> Nach § 25 des Reichsdeputationshauptschlusses blieb nur der Kurfürst-Erzbischof von Mainz im Amt. Ihm wurden Stadt und Bistum Regensburg und das Fürstentum Aschaffenburg zugewiesen. Er erhielt die Metropolitanrechte über die ehemaligen Erzbistümer Mainz, Trier und Köln, soweit sie auf dem rechten Rheinufer lagen (außer den preußischen Gebieten).

<sup>4</sup> Die Darstellung des Reichsdeputationshauptschlusses nach Heinrich *Berghaus*, Deutschland vor 50 Jahren, 3 Bände, Leipzig 1861/3, 1. Band S. 180 ff.

<sup>5</sup> Georg *Schumacher*, Die Stadt Höxter unter oranischer Herrschaft 1803–1807. Jahresbericht des König Wilhelm-Gymnasiums zu Höxter, 44, 1911.

schen Königs Friedrich Wilhelm III. Der neue Landesherr nahm seine Residenz in Fulda.

Das Fürstentum Corvey war nach zeitgenössischen Berichten 5 Quadratmeilen groß, hatte 10 000 Einwohner und brachte 100 000 Gulden jährliche Einkünfte<sup>6</sup>. Die gesamten Entschädigungen für den Fürsten von Nassau-Oranien betrug 51 Quadratmeilen mit 122 000 Einwohnern, die Einkünfte wurden auf eine Million Gulden geschätzt. J. Frey bemerkt: »Nassau-Dillenburg oder Oranien hat eigentlich gar nichts im teutschen Reiche verloren; es ist daher nicht wenig auffallend, daß das teutsche Reich einen Verlust tragen soll, den es nicht verschuldet hat.«

Der neue Landesherr war nach den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses verpflichtet, dem Bischof von Corvey und seinen Domherren eine Pension zu zahlen. Am 1. Juli 1803 wurde zu Fulda zwischen dem Bischof und dem Erbprinzen ein Vertrag abgeschlossen, der diese Verhältnisse regelte. Der Bischof erhielt eine jährliche Pension von 20 000 Gulden<sup>7</sup>, der ganze Schloßgarten wurde ihm überlassen, während dem Landesherrn nur die sog. Plantage verblieb. Ebenso behielt der Bischof Wohnrecht in Corvey, er durfte Möbel und andere Effekten im Wert von 1600 Talern behalten. Er erhielt die Privatjagd (gegen Pacht) und bekam jährlich 300 Malter Brennholz gegen Zahlung der Forstzinsen und Anweisegebühren. Außerdem trat der Erbprinz eine einmalige Summe von 11 000 Talern an den Bischof ab, der dagegen auf alle sich etwa noch ergebenden Ansprüche verzichtete.

Eine besondere Regelung erfuhr die Benutzung von Tafel- und Kirchensilber im Gewicht von über 250 Pfund, das dem Bischof auf Lebenszeit überlassen wurde. Da der Fürstbischof erst nach der Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse in Preußen durch die Bulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 starb, so griffen wegen des Kirchensilbers die neuen Verfügungen dieses Vertrages durch. Der größere Teil davon ist in der Pfarrkirche zu Corvey geblieben, einige Stücke befinden sich in den Schatzkammern des Kölner und Paderborner Domes. Das Tafelsilber wurde verkauft und der Erlös an die Diener des Bischofs verteilt.

Das Benediktinerinnenkloster Brenkhausen wurde schon bald nach Antritt der neuen Landesherrschaft aufgehoben. Vom 1. März 1803 datiert die genaue Vermögensaufnahme. Das Klostergebäude mit den dazugehörigen Ländereien wurde in eine Domäne umgewandelt, die seit Jakobi (25. Juli) 1803 an Friedrich Adolf Thorbeck aus Bückeberg für jährlich 2600 Taler verpachtet war. Die Zahlung der Pensionen für die Nonnen oblag ebenfalls dem Landesherrn.

<sup>6</sup> J. Frey, Die neuen und alten Churfürsten und Fürsten der Entschädigungsländer . . . , Leipzig und Gera 1804, S. 180 ff. – In Corvey rechnete man nicht nach Gulden, sondern nach Talern. 100 000 Gulden entsprachen etwa 55 550 Talern. Vordem galt ein Gulden soviel wie  $\frac{2}{3}$  Taler, um 1800 war das Verhältnis nicht mehr 2 : 3 oder 6 : 9, sondern 5 : 9.

<sup>7</sup> Das war nach § 51 des Reichsdeputationshauptschlusses der Mindestsatz für Bischöfe. Die Domherren erhielten gemäß § 53 des gleichen Vertrages neun Zehntel

Nach einer Abrechnung der oranischen Regierung aus dem Jahr 1803/4 wurden folgende Pensionen gezahlt:

Fürstbischof Freiherr von Lüninck		11 111 Taler 4 Gr.
Domdechant von Schade		736 Taler
Domherr von Esch	529 Taler	
Pension als Kammerpräsident	400 Taler	
für freie Wohnung	120 Taler	1 049 Taler
Domherr von Bendeleben	529 Taler	
Pension als Regierungspräsident	100 Taler	629 Taler
Domherr von Pemler		529 Taler
Domherr von Spittaël	529 Taler	
Pension als Lehnspräsident	50 Taler	579 Taler
Domherr von Wyhe	529 Taler	
Pension als Oberforstmeister	50 Taler	579 Taler
Domherr von Werneck		529 Taler
Domherr von Hövel		529 Taler
Domherr von Kanne		400 Taler
Domherr von Metternich		300 Taler

Drei Jahre später waren die Domherren von Bendeleben († 1. Mai 1805), von Spittaël († 20. März 1806) und von Werneck († 15. Juli 1806) ausgeschieden.

Die Äbtissin von Brenkhausen erhielt nach der Aufhebung des Klosters eine jährliche Pension von 400 Talern, elf Chorschwestern bekamen je 180 und drei Laienschwestern je 100 Taler jährlich. Die Gesamtsumme betrug 2 680 Taler und wurde ab 1. September 1803 ausgezahlt<sup>8</sup>. Im ersten Jahr der oranischen Regierung erreichten die Pensionen für die Angehörigen des Domstiftes und des Klosters Brenkhausen (es waren ja außer den geistlichen Personen auch weltliche Bedienstete zu versorgen) die stattliche Summe von 26 410 Talern 11 Groschen. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Pensionen im Lauf der Zeit sich ständig verringerten, so war die Belastung des Staates recht hoch. Das Kloster Brenkhausen hatte im Jahr 1801 insgesamt 2 912 Taler 22 Gr. 4 Pf. eingenommen. Wenn nun die oranische Regierung 2 680 Taler jährliche Pensionen zahlen mußte, so blieb nur ein geringer Überschuß. In Corvey war die Relation zwischen den Einnahmen und den Pensionen allerdings wesentlich günstiger, so daß für den Staat ein erhebliches Plus blieb. Die Generalrechnung des Fürstentums Corvey vom Jahr 1803/4 (das Geschäftsjahr lief vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres) beziffert die Einnahmen auf 51 938 Taler 1 Gr. 5 Pf. In den folgenden Jahren ging die Einnahme etwas zurück; 1804/5 betrug sie

ihrer bisherigen Bezüge.

<sup>8</sup> Durch Dekret Königs Jérôme vom 11. Febr. 1808 wurden alle Pensionen provisorisch auf die Hälfte herabgesetzt. Noch in den Jahren 1815 und 1816 richteten die Corveyer Kapitulare und die Brenkhauser Nonnen Gesuche an die preussische Regierung, ihnen ihre durch die Wiener Bundesakte garantierten Pensionen in voller Höhe auszahlen zu lassen.

46 201 Taler 30 Gr. 4 Pf., 1805/6 waren es 48 952 Taler 22 Gr. Die zu zahlenden Pensionen waren jetzt auf 21 871 Taler 34 Gr. 4 Pf. gesunken.

Im Jahr 1803/4 betrugen die Pensionen demnach etwas über die Hälfte der Einnahmen; 1805/6 war das Verhältnis schon besser geworden. Im Jahr 1820 waren noch etwa 13 760 Taler an Pensionen zu zahlen, das ist immerhin mehr als die Hälfte des Jahres 1803/4. Als Fürstbischof Ferdinand von Lüninck am 19. März 1825 starb, haben ihn nur die Domherren von Brackel († 1829) und von Pemler überlebt. Ludwig von Pemler war der letzte in Corvey eingetretene Benediktinermönch, am 30. November 1780 hatte er seine Profeß abgelegt. Er starb als Pastor von Lühtringen am 18. Juli 1841.

Auch der Dompastor, der Domorganist und der Hofkaplan erhielten ihre Bezüge, wenigstens teilweise, vom Landesherren. Alle ehemaligen Domherren und die anderen Kirchendiener hatten bis an ihr Lebensende Wohnrecht in Corvey als Teil ihrer Pension bzw. ihres Gehalts. Damit war das Schloß auf viele Jahre hin zu einem beachtlichen Teil belegt und stand nur sehr beschränkt den jeweiligen neuen Landesherren zur Verfügung. Zudem wohnte im Schloß auch immer wenigstens ein Domänenbeamter, der für den Publikumsverkehr ein Geschäftslokal benötigte. In der Bewirtschaftung der Güter und Forsten änderte sich nicht viel. Die in der Regel auf 9 oder 12 Jahre abgeschlossenen Pachtverträge blieben unter den wechselnden Landesherren bestehen.

### III.

Während des preußisch-französischen Krieges wurde das Corveyer Land im Oktober 1806 von holländischen Truppen unter General Heldring besetzt und für das Königreich Holland in Besitz genommen<sup>9</sup>. Die Verwaltung oblag für einige Zeit der Kriegs- und Domänenkammer in Minden unter dem Intendanten Sicard, die oranische Regierung in Höxter blieb aber im Amt. Nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 schuf dann Napoleon für seinen jüngsten Bruder Jérôme das Königreich Westfalen, das bekanntlich nur zum geringsten Teil aus altwestfälischen Gebieten bestand.

Nach der Verfügung vom 18. August 1807 gehörten zum Königreich folgende Länder oder Landesteile:

1. Braunschweig-Wolfenbüttel,
2. die von Preußen abgetretenen Gebiete westlich der Elbe außer Ostfriesland, Erfurt, Münster, Mark, Lingen, Tecklenburg, Ansbach und Bayreuth,
3. die Grafschaft Stolberg-Wernigerode,
4. das Kurfürstentum Hessen-Kassel außer Hanau und der Niedergrafschaft Katzenellenbogen,

---

<sup>9</sup> Georg *Schumacher*, Höxter in der Franzosenzeit 1806–1815. Höxter 1931.

5. der südliche Teil des Kurfürstentums Hannover (Göttingen und Grubenhagen),
6. die Grafschaft Rietberg<sup>10</sup>.

Das Verfassungsgesetz vom 15. November 1807 fügte noch die Fürstentümer Osnabrück und Corvey hinzu. Das neue Königreich hatte knapp zwei Millionen Einwohner. Residenz des Königs war Kassel, wo Jérôme Bonaparte am 10. Dezember 1807 seine Herrschaft antrat. Die Verwaltung geschah ganz nach französischem Muster durch Einteilung in Departements, Distrikte und Kantone. Höxter wurde Sitz eines Distriktes im Fuldadepartement, zu welchem außerdem noch die Distrikte Kassel und Paderborn (seit 1811 auch Bielefeld) gehörten. Der Distrikt Höxter enthielt 17 Kantone mit 120 Gemeinden, die sich in etwa über die späteren Landkreise Höxter und Warburg erstreckten. Nur der Kanton Trendelburg war nicht altwestfälisches Gebiet, sondern ein Teil von Hessen. Die rechts der Weser gelegenen Gemeinden Würgassen und Lühtringen wurden zum Leinedepartement geschlagen.

Am 1. Januar 1808 huldigten 275 Vertreter der Stände dem König in Kassel. Die Vereidigung der Beamten und Huldigung der Einwohner fand am 21. Februar 1808, dem Geburtstag der Königin, in Höxter statt. Am 1. Februar hatte der bisherige Landrat von Paderborn, Philipp Freiherr von Wolff-Metternich, als Unterpräfekt des Distrikts Höxter sein Amt angetreten.

In der am 15. November 1807 zu Fontainebleau erlassenen Grundverfassung hatte sich Napoleon die Hälfte der Domänen vorbehalten, »um solche zu den Belohnungen zu verwenden, die wir den Offizieren unseres Heeres versprochen haben, von denen im gegenwärtigen Kriege die meisten Dienste geleistet worden sind«<sup>11</sup>. Diese Bestimmung wurde durch den zu Berlin abgeschlossenen Vertrag vom 22. April 1808 dahin präzisiert, daß der kaiserliche Anteil der Domänen des Königreichs auf 7 Millionen Francs jährlicher Erträge festgesetzt wurde<sup>12</sup>. Welche Schwierigkeiten dieser enorme Einnahmenverlust für den westfälischen Staatshaushalt bringen mußte, ist leicht zu ermesen.

Corvey gehörte zu den sog. Kronomänen, d. h. zu denen, die König Jérôme zustanden. Doch außer Schloß und Park gehörten nur wenige

<sup>10</sup> Heinrich *Berghaus*, Deutschland vor fünfzig Jahren, Leipzig 1861/3, Band 2, S. 245 f.

<sup>11</sup> *Berghaus*, Deutschland vor fünfzig Jahren, Leipzig 1861/3, Band 3, S. 269 ff.

<sup>12</sup> Helmut *Berding*, Napoleonische Herrschafts- und Gesellschaftspolitik im Königreich Westfalen 1807–1813, Göttingen 1973, S. 37. – Der gesamte Ertrag der von Napoleon an seine Generäle und sonstigen Günstlinge verschenkten Domänen erreichte die riesige Summe von 22 1/2 Millionen Francs, s. *Berding* a.a.O. S. 148. Das Königreich Westfalen trug allein fast ein Drittel dieser Summe. Der Gesamtwert dieser Domänen betrug etwa das Zwanzig- bis Fünfundzwanzigfache des Ertragswertes. – Die Domäne Tonenburg war von Napoleon an den General Joseph Maria von Pernetty geschenkt worden, Brenkhausen an den General Colbert.



Ländereien und Rechte dazu. Die große und ertragreiche Domäne Corvey war eine kaiserliche Dotation, wenn wir auch nicht aus den Akten erfahren, an wen sie Napoleon verschenkt hatte. An der Tatsache ist aber nicht zu zweifeln, denn am 10. Juni 1812 wurde ein neuer Pachtvertrag mit dem bisherigen Pächter Bartels abgeschlossen durch den Inspekteur der außerordentlichen Domänen, F. X. Siméon, für die Zeit vom 1. Juli 1812 bis dahin 1824. Die Pachtsumme wurde auf 3 500 Taler jährlich festgesetzt. Die auffällig hohe Pachtminderung im Vergleich zu der früheren Pacht von 6 500 Talern erklärt sich daraus, daß die Westfälische Regierung das Branntweinsteinopol entschädigungslos aufgehoben hatte, wodurch der Domäne Corvey ein empfindlicher Verlust entstand<sup>13</sup>.

Ein Bericht des Unterpräfekten von Metternich, der sich auf die Nutzungsmöglichkeiten des Schlosses Corvey bezieht, gibt eine Liste der in Corvey wohnenden Personen<sup>14</sup>. Außer dem Fürstbischof, der einen großen Teil des Schlosses innehatte, hatten dort noch Wohnrecht die ehemaligen Domkapitulare Generalvikar v. Schade, v. Wyhe, v. Hövel, v. Brackel, v. Pemler, der Dompastor, der Domorganist und der Domküster. Sie bewohnten etwa 30 Räume. Außerdem beherbergte das Schloß den Generalsteuereinnahmer Gerlach, den Landbaumeister Eberhard und den Domänen-einnahmer Buch. Es heißt wörtlich: »Das Krondominialgebäude zu Corvey war ursprünglich eine Benedictinerabtei, ist vollkommen nach klösterlicher Art mit Kreuzgängen und vielen Zellen durchbaut, und wurde nach erfolgter Erhebung der Abtei Corvey zu einem Bistum die Wohnung des Bischofs und seines Kapitels, welche sich in den verschiedenen Flügeln und Gängen teilte. Als späterhin das Fürstentum Corvey saecularisiert und dem Prinzen von Oranien als Entschädigung zufiel, wurde dem Fürstbischof und den Domcapitularen die Wohnung, so wie sie solche damals innehatten, als ein Teil der Pension auf Lebenszeit zugesichert, und von diesen letzteren sind nun in neueren Zeiten durch Abgang einiger Capitulare einige Wohnungen erledigt worden.« Mehrere Zellen zusammengenommen könnten wohl als Wohnung für eine Familie dienen. »Ein wichtiges Hindernis macht die klösterliche Einrichtung, und daß fast sämtliche Zellen mit Steinplatten belegt sind, folglich immer eine bedeutende Auslage erforderlich ist, wenn solche zu einer Wohnung aptiert werden sollen.« Unter diesen Umständen war eine gewinnbringende Nutzung des Schlosses schwierig.

König Jérôme hat am 4. September 1812 anlässlich einer großen Reise durch sein Land auch Höxter und Corvey besucht<sup>15</sup>. Wenig später wurde

---

<sup>13</sup> Nach der oranischen Generalrechnung für 1803/4 hat der Corveyer Pächter 2019 Taler 11 Gr. 7 Pf. Branntweinsaccise an die Regierung abgeführt, für 1804/5 waren es 1682 Taler 23 Gr. 1 Pf. Die Accise betrug für ein Faß Branntwein 10 Taler. Danach kann man leicht ausrechnen, wieviel in Corvey gebrannt wurde und welche Ertragsminderung dadurch entstand.

<sup>14</sup> Schreiben vom 17. 6. 1809, StA Münster, Königreich Westfalen A 5/75.

<sup>15</sup> G. Schumacher, König Jérôme in Höxter, Heimatbuch des Kreises Höxter, Band 2, Höxter 1927, S. 19 ff.

Bischof Ferdinand von Lüninck Großalmosenier<sup>16</sup> des Königreiches (als Nachfolger des Hildesheimer Weihbischofs Karl Friedrich Freiherr von Wendt) mit 40 000 Francs Gehalt. Zu Neujahr 1813 wurde er von König Jérôme zum Großkomtur des von ihm gestifteten Ordens der Westphälischen Krone ernannt<sup>17</sup>. In Kassel war für den Bischof eine passende Wohnung erst noch herzurichten. Das Schloß Corvey sollte, da der Bischof dort nicht mehr wohnen würde, für den König zu einem Jagdschloß umgebaut werden. Jérôme beabsichtigte auch, ein neues Erzbistum zu errichten, dessen Sprengel sich mit dem Gebiet des Königreichs Westfalen decken sollte. Bischof Ferdinand war zum Erzbischof bestimmt, die Bistümer Paderborn und Hildesheim sollten als Suffraganbistümer unter ihm stehen. Diese Pläne hat Napoleon verworfen, so daß nichts daraus wurde<sup>18</sup>.

#### IV.

Ende Oktober 1813 mußte König Jérôme mit seinem Anhang Kassel verlassen, die nachrückenden Preußen nahmen Corvey und Paderborn in vorläufige Verwaltung. Ein Versuch, Corvey für den Fürsten von Nassau-Oranien zu reklamieren, wurde von dem Leiter der preußischen Zivilverwaltung, dem späteren Oberpräsidenten von Vincke, zurückgewiesen. Es bestand also preußischerseits die Absicht, Corvey zu annektieren. Der Wiener Kongreß hat das bestätigt; Corvey wurde ein Bestandteil der Provinz Westfalen. Die Regierung in Minden nahm ihre Tätigkeit offiziell am 1. August 1816 auf, die Einteilung in Landkreise erfolgte am 1. November, die zunächst provisorischen Kreiskommissare erhielten am 15. April 1817 ihre endgültige Ernennung zum Landrat<sup>19</sup>.

Corvey mit seinen Ländereien und Forsten war in dieser bewegten Zeit Domäne geblieben, deren Einkünfte dem jeweiligen Landesherren zuflossen. Das blieb so auch in der preußischen Zeit, doch nach wenigen Jahren trat hier eine grundlegende Änderung ein.

Um den im Jahr 1820 erfolgten Übergang Corveys an den Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Rotenburg zu verstehen, müssen wir noch einmal in die Zeiten des Reichsdeputationshauptschlusses zurückkehren. Die Landgrafschaft Hessen-Kassel, 1803 noch zum Kurfürstentum erhoben, besaß seit dem Jahr 1479 die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, die sich

<sup>16</sup> In Frankreich (und ähnlich im Königreich Westfalen) hieß der Beichtvater des Königs Grandaumônier (Großalmosenier). Er leitete zugleich die kirchlichen Angelegenheiten des Hofes und war Armeebischof.

<sup>17</sup> Arthur Kleinschmidt, Geschichte des Königreichs Westfalen, Gotha 1893 (Nachdruck Kassel 1970), S. 546/7 Anm. 3. – Der Orden sollte, von Ausländern abgesehen, nicht mehr als 10 Großkommandeure, 30 Kommandeure und 300 Ritter zählen.

<sup>18</sup> A. Kleinschmidt, a.a.O. S. 517 f.

<sup>19</sup> W. Leesch, Heimatchronik des Kreises Höxter, Köln 1966, S. 196.

in dem Winkel zwischen Lahn und Rhein erstreckt. Auf dem linken Rheinufer gehörte St. Goar mit der Burg Rheinfels dazu<sup>20</sup>. Durch eine Erbteilung im Hause Hessen-Kassel hatte sich seit 1648 die Nebenlinie Hessen-Rheinfels-Rotenburg abgespalten, die allerdings keine Hoheitsrechte besaß. Da sie ursprünglich ein Viertel der Hessen-Kasseler Lande erhalten hatte, sprach man von der Rotenburger Quart. Zum Domänenbesitz der Hessen-Rotenburger gehörten Besitzungen um Eschwege und Rotenburg (dieser Ort war auch die Residenz), das Schloß Rheinfels, wonach sich die Linie vor 1815 nannte, mit Domänen am linken und rechten Rheinufer, und die bei Göttingen gelegenen hessischen Exklaven Plesse und Neuengleichen. Diese Nebenlinie Hessen-Rotenburg hat bis zum Jahr 1834 existiert, ihr letzter Vertreter war der Landgraf Victor Amadeus, geboren am 2. September 1779<sup>21</sup>.

Da nun St. Goar mit dem Schloß Rheinfels an Frankreich gefallen war, wurde der Kurfürst von Hessen-Kassel nach § 7 des Reichsdeputationshauptschlusses für dieses Gebiet und seine Rechte auf Corvey<sup>22</sup> entschädigt mit den mainzischen Ämtern Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg, der Reichsstadt Gelnhausen und dem Reichsdorf Holzhausen; »das Ganze mit der Belastung einer beständigen Rente von 22 500 Gulden zu Gunsten des Landgrafen von Hessen-Rotenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Überschuß des Ertrages des Rheinschiffahrts-Octroi übertragen werden soll, dessen § 39 gedenkt, wenn nach der Zahlung der in dieser Akte unmittelbar auf diesen Ertrag angewiesenen Renten ein hinreichender Überschuß sich noch vorfindet«<sup>23</sup>. Nach Berghaus hatte der Landgraf von Hessen-Rotenburg seine Einkünfte aus den verlorenen Domänen mit 18 167 Gulden angegeben, die Landeshoheitsgefälle, die der Landgraf von Hessen-Kassel bezog, hätten nicht mehr als 7 500 Gulden gebracht. Die für die linksrheinischen Verluste erhaltenen mainzischen Ämter hätten dagegen Einkünfte von jährlich 60 000 Gulden ergeben. Nach dieser Rechnung hat der Kurfürst von Hessen-Kassel, wenn er dem Landgrafen von

<sup>20</sup> Die Obergrafschaft Katzenellenbogen wurde das Kernland der späteren Landgrafschaft, seit 1806 Großherzogtum Hessen-Darmstadt.

<sup>21</sup> J. C. C. *Hoffmeister*, Historisch-genealogisches Handbuch über alle Linien des hohen Regentenhauses Hessen. Marburg <sup>3</sup>1874, S. 119 f. – Die Linie Hessen-Rotenburg war seit dem Jahr 1652 katholisch.

<sup>22</sup> Diese Rechte beruhen auf der Schutzherrschaft über Corvey, die seit 1434 nachweisbar ist. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurde sie beim Wechsel der beiderseitigen Landesherren durch Urkunden erneuert. Über ihren Ursprung vgl. Karl E. *Demandt*, Die Begründung der hessischen Schutzherrschaft über das Kloster Corvey, in: Ostwestfälisch-weserländische Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde (Kunst und Kultur im Weserraum 800–1500, Forschungsband), Münster 1970, S. 159 ff. – Auch Braunschweig-Lüneburg, das seit der gleichen Zeit ebenfalls Schutzherr von Corvey bzw. Höxter war, erhielt nach § 4 des Reichsdeputationshauptschlusses dafür eine Entschädigung (Gandersheim und Helmstedt), obwohl es keinen Quadratzentimeter auf dem linken Rheinufer verloren hatte.

<sup>23</sup> Die Darstellung des Rheinschiffahrts-Octroi nach *Berghaus*, Deutschland vor 50 Jahren, Leipzig 1861/3, Bd. 1 S. 366 ff., Bd. 3 S. 184 f.

Hessen-Rotenburg jährlich 22 500 Gulden zahlte, immer noch einen guten Überschuß behalten.

Mit dem sog. Schiffahrts-Octroi hatte es folgende Bewandtnis. Nach § 39 des Reichsdeputationshauptschlusses wurden alle Rheinzölle aufgehoben, an deren Stelle trat der Schiffahrts-Octroi – also praktisch die gleiche Sache, nur mit einem anderen Namen. Er sollte von Deutschland und Frankreich gemeinsam je zur Hälfte verwaltet werden. Die nach Abzug der Unkosten verbleibenden Überschüsse sollten an neun genannte Entschädigungsländer gezahlt werden, mit insgesamt 446 000 Gulden. Den größten Anteil mit 350 000 Gulden sollte der Reichs-Erzkanzler, der spätere Fürst-Primas, Karl von Dalberg, erhalten. Erst nach diesen 446 000 Gulden folgten die subsidiarisch auf den Octroi angewiesenen Renten, an erster Stelle Hessen-Rotenburg mit 22 500 Gulden und dann noch vier weitere Fürsten mit 49 000 Gulden.

Das genaue Reglement für den Octroi wurde, aus 132 Artikeln bestehend, am 15. August 1804 in Paris unterzeichnet. Im Jahr 1810 hatte der Fürst-Primas, Großherzog von Frankfurt, noch 600 000 Gulden auf den Octroi zu beziehen, die rückständig waren. Durch den Erwerb von Hanau und Fulda hatte er den Anspruch auf den Octroi verloren. Danach muß man annehmen, daß die anderen Fürsten, denen Renten auf den Octroi angewiesen waren, noch keinen Pfennig erhalten hatten<sup>24</sup>.

Diese Rentenansprüche des Landgrafen von Hessen-Rotenburg an den Kurfürsten von Hessen-Kassel bzw. an den Rheinschiffahrts-Octroi muß man kennen, um die späteren Verträge verstehen zu können. Nach der Neuordnung Deutschlands durch die Wiener Verträge schlossen Preußen und Kurhessen am 16. Oktober 1815 einen Sondervertrag ab, der auch die Besitzungen des Landgrafen von Hessen-Rotenburg berührte, so daß am gleichen Tage ein weiterer Vertrag zwischen Preußen und dem Landgrafen nötig wurde. Die wesentlichen Bestimmungen sind folgende: Preußen tritt an Kurhessen ab denjenigen Teil des Fürstentums Fulda, der ihm durch § 40 der Wiener Kongressakte überwiesen worden ist, mit Ausnahme der Ämter Dermbach und Geysa, die an den Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach gehen. Ebenso übergibt Preußen an Kurhessen die ritterschaftlichen Gerichte Lengsfeld, Mannsbach, Buchenau und Werda nebst dem Dorfe Wenigentaft (Art. 1). Kurhessen tritt an Preußen ab: die niedere Grafschaft Katzenellenbogen, die Herrschaft Plesse mit Einschluß des Klosters Hoeckelheim, die Ämter Neuengleichen, Uchte, Auburg und Freudenberg und die Probstei Göllingen. An das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach tritt Kurhessen ab: das Amt Frauensee mit Gosperode, das Gericht

<sup>24</sup> Der § 15 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 garantierte ausdrücklich die »Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen direkten und subsidiarischen Renten«. – Am 13. Mai 1815 stellte der Frankfurter Bevollmächtigte beim Wiener Kongreß einen Antrag hinsichtlich einer Rentenberechtigung, für die Frankfurt aufkommen mußte. Nach seinen Angaben wirft der Octroi bzw. der Rheinzoll soviel ab, daß alle direkten und subsidiarischen Renten gezahlt werden könnten. *Klüber*, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Erlangen 1815–18, Bd. 6 S. 387 ff.

Volkershausen, das Gericht Lengsfeld, das Amt Vacha nebst der Vogtei Kreuzberg (mit Ausnahme einiger Orte), einige Orte des Amtes Friedewald und das Dorf Wenigentaf (Art. 2). Der Art. 18 bestimmt, daß die Entschädigung für den Landgrafen von Hessen-Rotenburg innerhalb Hessens erfolgen soll, und zwar aus Domänen und grundherrlichen Nutzungen (Art. 19). Der Landgraf soll diese Domänen und Nutzrechte mit gleichen Rechten besitzen wie die der Rotenburger Quart (Art. 22). Fast alle übrigen Artikel enthalten nur Vorschriften über die Übergabe der Abtretungen, Ermittlung der Einkünfte und deren Verrechnung, Übernahme der Beamten, Schuldenverhältnisse und dergl.

Die von Kurhessen abgetretenen Gebiete hat Preußen nicht behalten, sondern an andere Staaten wieder abgetreten. Die Niedergrafschaft Katzenellenbogen kam an Nassau, die Besitzungen bei Göttingen (Plesse und Neuengleichen) sowie die Ämter Uchte, Auburg und Freudenberg, ehemals Teile der Grafschaften Hoya und Diepholz, gelangten an Hannover. Da Kurhessen und der Landgraf von Hessen-Rotenburg diese Gebiete freiwillig abtraten, um sie Preußen als reine Tauschobjekte zu überlassen, mußte dieses eine gewisse Großzügigkeit und Entgegenkommen zeigen. Andererseits war Kurhessen ein Tausch weit entlegener Exklaven gegen einen Teil des angrenzenden Fürstentums Fulda sicher angenehm.

Die Abtretungen an Hannover waren bereits in dem Vertrage zwischen Preußen und Hannover vom 29. Mai 1815 vorgesehen, dessen Artikel 3 folgenden Wortlaut hat: »Seine Majestät der König von Preußen verpflichten sich mittelst Ersatzleistungen aus der Gesamtmasse der Länder, deren Besitz durch die auf dem Wiener Congreß festgesetzten Bedingungen Allerhöchst Ihnen zugesichert ist,

1. Seine Königlich Hoheit den Kurfürsten von Hessen dahin zu bewegen, daß Sie Seiner Majestät dem Könige des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, König von Hannover, die drei Ämter Uchte, Freudenberg und Auburg, sonst auch Wagenfeld genannt, mit den davon abhängigen Bezirken und Gebieten, so wie auch den Seiner Königlich Hoheit zuständigen Theil von der Grafschaft Schaumburg<sup>25</sup>, und die Herrschaften Plessen und Neuengleichen abtreten, um von Seiner Majestät und Ihren Nachfolgern in vollem Eigenthums-, Landeshoheits- und Oberherrlichkeitsrechte besessen zu werden,
2. Seine Durchlaucht, den Landgrafen von Hessen-Rothenburg dahin zu bewegen, daß Sie den Rechten, die Ihnen in besagter Herrschaft Plessen zustehen, auf ewige Zeiten entsagen, und diese Rechte Seiner Königlich großbritannisch-hannöverschen Majestät überweisen.«

Dieser Vertrag wurde als Beilage 6 der Schlußakte des Wiener Congresses beigefügt. Ähnliche Regelungen für Nassau sind nicht bekannt.

<sup>25</sup> Die Abtretung des hessischen Anteils an der Grafschaft Schaumburg ist damals nicht zustande gekommen. Erst im Jahr 1932 wurde der hessische Landkreis Grafschaft Schaumburg in die Provinz Hannover eingegliedert.

Der Vertrag vom 16. Oktober 1815 zwischen Preußen und dem Landgrafen von Hessen-Rotenburg bestimmt im Artikel 2, daß der Landgraf dem bisher geführten Titel »von Rheinfels« entsagt. Wichtig ist der Artikel 3, er lautet: »Seine Majestät der König von Preußen, Welche überhaupt Seine Durchlaucht im ungekränkten Besitz Ihrer hausvertragsmäßigen Rechte und Einkünfte erhalten zu sehen wünschten, leisten dagegen insbesondere Gewähr für die durch erwähnten Vertrag Seiner Durchlaucht bestimmte Entschädigungen, und wollen noch außerdem zu Vervollständigung des Ersatzes und zu Bezeigung Ihrer Theilnahme an dem Interesse Seiner Durchlaucht, Dieselben binnen Jahresfrist, in den Besitz einer Herrschaft von zwanzigtausend Thalern reinen Einkommens, nach wirtschaftlichen Anschlägen setzen. Diese Herrschaft soll in Seiner Majestät Staaten liegen, und unter Ihrer Landeshoheit von Seiner Durchlaucht als freies Allodium erb- und eigenthümlich mit allen den Ehrenrechten besessen werden, welche den begünstigtesten Grundbesitzern der Provinz, worin sie gelegen ist, zustehen, oder überdies noch, innerhalb der landesverfassungsmäßigen Grenzen, von Seiner Majestät derselben beigelegt werden mögen. Seine Durchlaucht werden darüber sowohl unter Lebendigen als von Todeswegen, als über ein persönliches Eigenthum, nach den Landes-Gesetzen verfügen können. Sie wird frey von ingrossirten Schulden und in wirthschaftlicher Verfassung übergeben.« Bevollmächtigte für diesen Vertrag waren der preußische Gesandte von Haenlein und der Hessen-Rotenburgische Geheimrat Carl Wilhelm Goessel<sup>26</sup>.

Wenige Monate später, am 4. März 1816, wurde zwischen dem Kurfürsten von Hessen und dem Landgrafen von Hessen-Rotenburg ein weiterer Vertrag geschlossen, der sozusagen die Weichen gestellt hat für die folgende Entwicklung. Es heißt in der Einleitung: »Da bei der Ausmittlung und Überweisung der hierzu geeigneten (d. h. zur Entschädigung des Landgrafen) Objekte, mehrere Schwierigkeiten zu besorgen sind; so ist in Beratung gezogen worden, in welcher anderer Art diese Entschädigung zur Zufriedenheit sowohl Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten, als Sr. Durchlaucht des Herrn Landgrafen festgesetzt werden möge, und Se. Majestät der König von Preußen haben zur Erleichterung des Geschäfts hierin ihre vermittelnde Mitwirkung eintreten lassen.« Nach Artikel 1 entsagte der Landgraf allen Entschädigungen für die abgetretene Niedergrafschaft Katzenellenbogen, die Herrschaft Plesse, mit Einschluß des Klosters Hoeckelheim, und das Amt Neuengleichen, und übergab diese Rechte dem Kurfürsten. Dafür sollte der Landgraf (Art. 2) eine zusammenhängende Besitzung unter preußischer Souveränität erhalten, deren reine Revenuen 50 000 Taler betragen sollten; u. U. auch mehr oder weniger, je nachdem, wie die im Vertrag vom 16. Oktober 1815 vorgeschriebene genaue Ermittlung

<sup>26</sup> Der letztere hat alle wichtigen Verhandlungen und Verträge für den Landgrafen geführt. In vielen noch erhaltenen Briefen berichtet er seinem Herrn nicht nur über seine Geschäfte, sondern auch über sonst interessierende Gegenstände, Theater, Konzerte und dergl.

der verlorenen Einkünfte ausfallen würde. Der Art. 3 sagte ausdrücklich, daß diese Besitzungen als Allodium mit unbeschränkter Dispositionsbefugnis an den Landgrafen übergehen sollten. Der Art. 5 benennt die vorgesehenen Güter, nämlich die Herrschaft Ratibor<sup>27</sup> in Oberschlesien, wobei angenommen wurde, daß die Königliche Domäne Rauden die von Preußen versprochene Besitzung mit 20 000 Talern Revenüen bilden würde.

#### V.

Diese beiden Vereinbarungen waren die Grundlage, die zu den diversen Verträgen vom 10. Mai 1820 führten, die die Entschädigungen für den Landgrafen von Hessen-Rotenburg endgültig festsetzen. Es ist verständlich, daß es unendlicher Verhandlungen bedurfte, bis vor allem die finanzielle Seite geklärt war. Die Einzelheiten dürfen wir hier wohl übergehen. Der Rotenburgische Geheimrat Goessel war ein außerordentlich hartnäckiger Verhandlungspartner, der vor allem in Kurhessen einen schwierigen Gegenpart fand. Die endgültige Lösung der Entschädigungsfrage war nicht ohne Kompromisse von beiden Seiten möglich, man darf aber wohl feststellen, daß Hessen-Rotenburg mehr geopfert hat als Kurhessen. Der Landgraf war insofern von vornherein in einer ungünstigen Position, als er gutgläubig in alle Abtretungen und Verzicht eingewilligt hatte, ohne überhaupt ein entsprechendes Äquivalent in der Hand zu halten. Die ganze Entschädigung mußte regelrecht erkämpft werden, und die Verhandlungen standen mehrfach auf des Messers Schneide. Daß am Ende die Sache für den Landgrafen einigermaßen befriedigend ausging, hatte er nur der Zähigkeit seines Bevollmächtigten, des Geheimrats Goessel, zu verdanken.

Was nun die schlesischen Güter Ratibor und Rauden angeht, so stellte sich heraus, daß ihre Einkünfte nicht so hoch waren, wie es im Vertrag vom 4. März 1816 angenommen worden war. Der Landgraf nahm sie schließlich zu dem vereinbarten Ertragswert an, obwohl sie diese Summe nicht einbrachten. Es mußte nun die von Preußen versprochene Herrschaft mit einem Reinertrag von 20 000 Talern ermittelt werden. Am 13. Januar 1817 beauftragte der Staatskanzler Fürst Hardenberg den Erfurter Regierungsvizepräsidenten von Motz, dieserhalb Recherchen anzustellen und mit dem landgräflichen Bevollmächtigten, Geheimrat Goessel, zu verhandeln. Der Landgraf hatte von sich aus Corvey ins Gespräch gebracht, Hardenberg dachte aber auch an Besitzungen im Eichsfeld, die zu den Stammbesitzungen des Landgrafen in Hessen günstig liegen würden. Wörtlich heißt es dann: »Da es die Absicht ist, die übrige von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Rotenburg vertragsmäßig zu fordernde Entschädigung, deren Ausmittelung im Fuldischen mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft sein würde, ebenfalls in den Königlichen Staaten anzuweisen, und dazu die Kurfürstlich Hessischer Seits zu acquirierenden Herrschaften Ratibor und Rauden in Schlesien zu widmen, welche aber den vollen Ertrag der Landgräflich

<sup>27</sup> Ratibor und Rauden befanden sich seit 1811 im Besitz des Kurprinzen von Hessen, obzwar sie noch nicht voll bezahlt waren.

Rotenburgscher Seits zu fordernden Entschädigung nicht ganz gewähren dürften; so erfordert es die Billigkeit, das Opfer, welches von dem Herrn Landgrafen durch die Annahme dieses Entschädigungsobjects vielleicht gebracht wird, wenigstens dadurch zu vergüten, daß die Revenuen-Berechnung bei dem im Eichsfelde oder im Corveyschen auszumittelnden Entschädigungsobject, nach billigen und liberalen Grundsätzen geschehe, damit sich in der Folge kein Ausfall bei der zugesicherten Revenuensumme ergebe.«

Die Regierung in Minden war allerdings nicht so großzügig, wie es der Staatskanzler Fürst Hardenberg empfohlen hatte. Sie schlug z. B. vor, dem Landgrafen zur Bedingung zu machen, den Domänennehmer Duve mit zu übernehmen – sie mußte nämlich den Duve sonst anderweitig unterbringen. Hinsichtlich von 309 Morgen Ackerland, die an die Einwohner von Lühtringen verpachtet waren, meinte die Regierung, man sollte sie ruhig dem Landgrafen überweisen, da wegen der häufigen Überschwemmungen der Weser bedeutende Nachlässe an den Pachtsummen einträten.

Geheimrat Goessel wußte sich seinerseits genaue Unterlagen über Corvey zu verschaffen, und in einem am 10. Juni 1817 in Kassel unterzeichneten, 36 Paragraphen enthaltenden Papier stellte er eine genaue Aufstellung der Einkünfte zusammen. Danach brachte Corvey die erforderliche Summe von 20 000 Talern bei weitem nicht. Goessel schlug nun vor, die Corveyer Forsten mit hinzuzunehmen, es würde dann ein Ertrag von 18 840 Talern erreicht. Im § 35 heißt es, daß trotz dieser nicht ganz reichenden Erträge der Landgraf Corvey annehmen würde, da ihm an einer schnellen Besitzergreifung gelegen sei. Als einen gewissen Ausgleich rechne der Landgraf hinsichtlich noch zu erbittender Ehrenrechte auf das Entgegenkommen des Königs.

Aus diesem Papier geht hervor, daß die Corveyer Forsten zunächst nicht abgegeben werden sollten. Die Regierung in Minden sträubte sich sehr dagegen, aber um die erforderliche Summe zu erreichen, blieb nichts anderes übrig. Der Landgraf dagegen legte auf die zugehörigen Forsten größten Wert, da er ein passionierter Jäger war.

Die vom Landgrafen gewünschten Ehrenrechte sind wohl nur aus seiner persönlichen Stellung und aus dem Zeitgeist zu erklären. Der Landgraf besaß in seinen hessischen Besitzungen nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit, sondern teilweise sogar die Kriminalgerichtsbarkeit höherer Instanz, die im allgemeinen nur den Landesherren zustand. Seine Stellung ragte also weit hinaus über diejenige der anderen Grundherren, die die Patrimonialgerichtsbarkeit innehatten. Verständlich, daß er auch in den ihm zur Entschädigung angewiesenen Gütern Wert auf die Gerichtsbarkeit legte. Für Ratibor und Rauden erbat er sich vom preußischen König den Herzogstitel, für Corvey wünschte er den Fürstentitel. Auch das ist verständlich bei einem Angehörigen eines sehr alten und angesehenen Fürstenhauses. Doch



hatte der Landgraf in dieser Hinsicht ganz besondere Gründe, wie wir noch sehen werden.

Nachdem Landgraf Victor-Amadeus jahrelang auf die Herausgabe der ihm durch die Verträge vom 16. Oktober 1815 und 4. März 1816 zustehenden Entschädigungsgüter gewartet hatte, kamen endlich nach vielen Verhandlungen und Schwierigkeiten die endgültigen Verträge am 10. Mai 1820 zustande. Der für unser Thema wichtigste ist der zwischen Preußen und dem Landgrafen unter Beitritt des Kurfürsten »über die endliche Bestimmung der in dem Vertrage vom 16. Oktober 1815 von der Krone Preußen des Landgrafen Durchlaucht zugesicherten Entschädigung«. Der Landgraf erhielt definitiv Corvey; Artikel 4 bestimmte, daß diese Herrschaft mit der Gerichtsbarkeit erster Instanz und allen den Rechten und Vorzügen verliehen werde, welche den berechtigtesten Güterbesitzern der Provinz Westfalen mit Ausnahme der mediatisierten Standesherrschaften zustehen. Artikel 5 verordnete, daß diese Besitzung frei von Schulden und als ein Allodium übergeben würde, worüber der Landgraf sowohl unter Lebenden als auch von Todes wegen frei disponieren könne. Über die Vertragsverpflichtungen hinaus bewilligte Preußen (Art. 10), daß der Landgraf für die Güter Ratibor und Rauden den Titel eines Herzogs erhalte mit den Rechten und Freiheiten, wie sie den am meisten begünstigten schlesischen Standesherrschaften, Oels und Pleß, zustehen. Art. 11 setzte fest, daß Preußen die dem Landgrafen aus dem Reichsdeputationshauptschluß zustehende, auf den Rheinschiffahrts-Octroi angewiesene Rente von jährlich 12 500 Talern, die bisher Kurhessen gezahlt hat, übernimmt. Die Rente soll zu 4 % kapitalisiert und mit 312 500 Talern in sechs Raten bis 1825 ausgezahlt werden. Diese kapitalisierte Rente soll als Allodium mit freier Dispositionsbefugnis an den Landgrafen übergehen.

Die anderen am gleichen Tage in Kassel abgeschlossenen Verträge betreffen den Übergang von Ratibor und Rauden an den Landgrafen mit ihren sehr komplizierten finanziellen Modalitäten. Um eine mehrfache Umschreibung des Besitztitels bei den Gerichten zu vermeiden, erhielt der Landgraf vom Kurfürsten die Mittel, die Herrschaft Ratibor mit Rauden dem Kurprinzen abzukaufen. Dieser mußte seinerseits erst die Herrschaft Rauden vom preußischen Staat erwerben. Gemäß den Bestimmungen des Vertrages vom 16. Oktober 1815 waren die dem Landgrafen durch seine Abtretungen entgangenen Einkünfte auf jährlich 55 000 Taler festgesetzt worden. Mit Nachlaß eines Sechstels wurden sie allodifiziert, es waren also 45 833 Taler jährlich zu vergüten. Mit diesem Ertragswert nahm der Landgraf Ratibor und Rauden an. Beide Güter wurden als ein freies Allodium mit der Befugnis, darüber unter Lebenden und von Todes wegen nach Gefallen disponieren zu können, übergeben. Ebenso sollten sie schuldenfrei sein. Weiter wurde bestimmt, daß der Anteil des Landgrafen an der sog. Ganerbschaft Treffurt, die im preußischen Regierungsbezirk Erfurt lag, allodifiziert wurde, so daß der Landgraf darüber frei verfügen konnte. Außerdem

wurde eine Schuld des Landgrafen an den Kurfürsten in Höhe von 45 000 Talern erlassen.

Am 24. Juni 1820 wurde Corvey durch den Höxterschen Landrat von Metternich als Übergabekommissar an den Geheimrat Goessel übergeben. Geheimrat Goessel berichtete am 25. Juni, von Corvey nach Kassel zurückgekehrt, darüber an den Landgrafen; besonders hebt er hervor, daß es ein großes Glück gewesen sei, daß der Landrat von Metternich Corvey übergeben habe. »Daß die Waldungen in dieser Art übergeben würden, das glaubte niemand. Nachdem es nun geschehen, versichert jetzt jeder Sachverständige, daß der Wert der Herrschaft dadurch verdoppelt sei.« Für den Landrat hatte diese Übergabeverhandlung noch ein Nachspiel. Die Regierung in Minden war der Meinung, daß er dabei zu großzügig verfahren sei, hauptsächlich wegen der Forsten und der Gerichtsbarkeit. Am 26. Juni 1822 schrieb der Rotenburger Kanzleidirektor Schulz an Geheimrat Goessel nach Berlin: »Landrat v. M.(etternich) ist, abermals, vom F. H. (= Fürst Hardenberg), zur Rechtfertigung gezogen: wegen zu günstiger Übergabe von C. an S<sup>mm</sup>, nach Gericht, Forst, p. Er hat sie sehr kräftig erstattet. Erklärt ihn F. H. nicht als völlig gerechtfertigt, so will er alles drucken lassen, um sich vor der öffentlichen Meinung zu sichern.«

In Zusammenhang mit dem Übergang Corveys an den Landgrafen steht der Erwerb der Güter Blankenau und Brenkhausen. Aus der sehr umfangreichen Akte im Corveyer Archiv sei nur das Wichtigste mitgeteilt. Blankenau ist alter Corveyer Besitz, bei der Erhebung zum Bistum war es an das Domkapitel abgetreten worden. Zur westfälischen Zeit war es möglicherweise von Napoleon an einen französischen Donatar verliehen worden, leider hat sich nichts darüber gefunden. Brenkhausen war bekanntlich ein Benediktinerinnenkloster, das 1803 aufgehoben wurde. Zur französischen Zeit gehörte es dem General Colbert. Am 8. Juli 1814 wurden die beiden Güter Blankenau und Brenkhausen von dem russischen Kaiser Alexander I. und dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. an den russischen Generalmajor Reichsfreiherrn Friedrich Carl von Tettenborn »als Anerkennung und zur Belohnung der von ihm in den Feldzügen von 1812, 1813 und 1814 gegen Frankreich geleisteten vorzüglichen Dienste« schenkungsweise verliehen. Die Übergabe beider Güter fand am 15. November 1814 an den Bevollmächtigten des Generals, Dr. Jaenke<sup>28</sup>, statt. Das Gut Brenkhausen umfaßte zu der Zeit 537 Morgen Calenberger Maß, es gehörten dazu zwei Mühlen, Brennerei, 100 Spann- und 504 Handdienste, und der Zehnte von 1827 Morgen. Die Pacht betrug jährlich 1600 Taler. Blankenau enthielt 437 Morgen Calenberger Maß, eine Mühle, 162 Spann- und 723 Handdienste, den Zehnten von 1400 Morgen, dazu Holz-, Hude- und Mastgerechtigkeiten. Es war für jährlich 1729 Taler verpachtet. Waldungen gehörten nicht zu den Gütern. Der General von Tettenborn,

<sup>28</sup> Dr. Johann David Jaenke wurde 1820 in Hessen-Rotenburgische Dienste übernommen und hat, 1824 zum Kammerrat ernannt, die Corveyer Besitzungen bis zu seinem Tod im Jahr 1858 verwaltet.

der dem Landgraf offenbar persönlich bekannt war, bot diesem seine Güter zum Kauf an, und nach längeren Verhandlungen gingen beide Objekte für 70 000 Taler an den Landgrafen über.

Der Kaufvertrag datiert vom 27. April 1818, am 30. April wurden Blankenau und am 4. Mai Brenkhausen an den Hessen-Rotenburgischen Bevollmächtigten Duddenhausen<sup>29</sup> übergeben. Dieser Kauf erfolgte natürlich im Hinblick auf den Erwerb von Corvey, er war aber ein gewisses Wagnis, da die Übertragung von Corvey ja noch keineswegs sicher war. In einem undatierten Brief des Landgrafen heißt es denn auch: »Mit Corvey wird die Tettenbornsche Acquisition ein prächtiges Ganze liefern; wenn wir aber am Ende erstes nicht bekommen sollten? Es ist doch beunruhigend.« Die Befürchtungen des Landgrafen sind allerdings nicht eingetroffen, und Corvey war in Verbindung mit Blankenau und Brenkhausen nach dem Urteil der Zeitgenossen eine der schönsten Besitzungen in Westfalen.

Im Vertrag vom 10. Mai 1820 war für Ratibor und Rauden der Titel eines Mediatherzogs verheißen worden. Auch für Corvey wurde dem Wunsch des Landgrafen entsprochen, der König von Preußen erhob es zum Mediätfürstentum. Die Verleihungsurkunden datieren vom 9. Juni 1821, sie sind im Original erhalten. Die Urkunde für Corvey beschränkt die Verleihung des Fürstentitels auf den Landgrafen und seine eheliche männliche Deszendenz, der Landgraf soll die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit im Fürstentum erhalten und das Patronatsrecht, er soll sich des Ranges und der Ehrenrechte der schlesischen Mediätfürsten erfreuen. Von der Gerichtsbarkeit sind ausgeschlossen im Fürstentum wohnende Adelige, Geistliche sowie preußische Militärs und Beamte. Als Wappen wird bestimmt ein von rot und gold geviertes Wappenschild, über dem ein Fürstenhut und um welches ein fürstlicher Mantel von rotem Samt, mit Hermelin ausgeschlagen, sich befindet. Zuvor muß ein Eid geleistet werden, der bei Erbfolge im Fürstentum und beim Regentenwechsel wiederholt werden muß.

Die Verleihung für Ratibor ist fast gleichlautend. Da der Landgraf den Homagialeid nicht persönlich ableisten konnte oder wollte, war gestattet worden, daß ein Bevollmächtigter den Eid vor dem Staatskanzler ablegen solle. Am 24. Juli 1821 hatte Fürst Hardenberg den Geheimrat Goessel zur Eidesleistung nach Berlin eingeladen. Erst Anfang November reiste Goessel nach Berlin, er überreichte seine Vollmacht am 9. November. Die Ableistung des Eides verzögerte sich noch um viele Monate, da Goessel weiterhin wegen finanzieller Angelegenheiten, über die es Differenzen gab, verhandelte. Erst am 2. August 1822 legte er vor dem Staatskanzler den

<sup>29</sup> Friedrich Wilhelm Duddenhausen, damals Assessor am Stadt- und Landgericht zu Höxter, trat später in Hessen-Rotenburgische Dienste. Er wurde zunächst am 1. Oktober 1823 Richter am Mediätfürstentumsgericht in Corvey. Später war er auch Generalbevollmächtigter des Landgrafen. Da die Gerichtsgeschäfte nur minimal waren, hat er viele juristische Angelegenheiten für die Corveyer Verwaltung erledigt. Er starb im Jahr 1851.

Eid für seinen Herrn ab, am 8. wurden ihm die Verleihungsurkunden ausgehändigt. Der Landgraf mußte sich die von ihm gewünschten Titel und Ehrenrechte einiges kosten lassen. Die Corveyer Urkunde kostete 1847, die Ratiborer 1845 Taler, anlässlich der Eidesleistung waren für die Urkunden 100 Taler zu entrichten.

Mit der Einrichtung des Mediatfürstentumsgerichtes in Corvey gab es erhebliche Schwierigkeiten. Bei der Übergabe Corveys am 24. Juni 1820 war vereinbart worden, daß zu dem Fürstentumsgericht gehören sollten die Gemeinden Godelheim mit Maigadessen, Blankenau, Bosseborn, Ovenhausen, Fürstenau, Bödexen, Brenkhausen, Stahle, Albaxen mit Tonenburg, Lühtringen und die Domäne Corvey mit dem Vorwerk Nachtigall, weiter das mit den Freiherren von Metternich gemeinschaftliche Samtgericht in Amelunxen, Wehrden und Drenke, und das mit den Herren von Kanne gemeinschaftliche Samtgericht in Ottbergen. Das entsprach fast dem alten Fürstentum Corvey außer der Stadt Höxter, auch Bruchhausen und Lütmarsen sind nicht erwähnt<sup>30</sup>. Am 27. Februar 1823 reichte der Rotenburger Kanzleidirektor Schulz eine Eingabe an das Justizministerium in Berlin ein, worin er um Einrichtung des Gerichts über die eben genannten Ortschaften bat; am 29. März folgte eine Erinnerung in dieser Sache. Das Ministerium beauftragte das Oberlandesgericht in Paderborn mit den nötigen Verhandlungen, es bezog sich dabei auf eine Kabinettsordre vom 29. April 1823, wonach die fraglichen Ortschaften auch in erster Instanz unter königlicher Gerichtsbarkeit bleiben sollten. Es war also nur eine wesentlich verkleinerte Gerichtsbarkeit möglich. Der zum Richter vorgesehene Assessor Duddenhausen riet am 30. Mai, auch eine beschränkte Jurisdiktion auf jeden Fall anzunehmen, später könne man immer noch weiter verhandeln. Außerdem erbot er sich, »wovon aber anfangs nichts offiziell erwähnt werden darf, alle Rechtsangelegenheiten der Domänenverwaltung ohne Vergütung gerne zu besorgen, und dadurch jede andere jetzt kostspielige Rechtsassistenz ganz unnötig zu machen«. Am 1. Oktober 1823 übertrug als vom Oberlandesgericht Paderborn dazu ernannter Kommissar der Oberlandesgerichtsrat Marck die unstrittige Gerichtsbarkeit, die sich nur auf die Domänengüter Corvey mit Vorwerken, Fürstenau und Tonenburg erstreckte<sup>31</sup>. Nach einem Schreiben des Oberlandesgerichts vom 8. Juli 1823 gehörten zu diesen Besitzungen etwa 800 bis 900 nicht eximierte Bewohner.

Die Rotenburger Beamten gaben sich mit dieser sehr beschränkten Gerichtsbarkeit nicht zufrieden. Die Gesuche laufen bis in das Jahr 1827, alle wurden abschlägig beschieden. Es sei nur aus einem Schreiben des Kanz-

<sup>30</sup> In Lütmarsen und Bruchhausen bestanden adelige Patrimonialgerichte, diese Orte konnten daher nicht dem Mediatfürstentumsgericht überwiesen werden. Die Gerichtsbarkeit in Lütmarsen stand den Herren von Mansberg in Meinbrenzen zu, die in Bruchhausen den Herren von Kanne. – Für diesen großen Gerichtsbezirk waren zwei Richter vorgesehen; außer dem Assessor Duddenhausen, der dann die Richterstelle bekam, sollte Paul Wigand als zweiter Richter fungieren.

<sup>31</sup> Die bereits 1818 erworbenen Güter Brenkhausen und Blankenau gehörten natürlich nicht zum Mediatfürstentum Corvey und dessen Gericht. – Das Gericht hat bis 1849 existiert.

leidirektors Schulz vom 28. Mai 1825 einiges zitiert, weil es über die Verhältnisse des Landgrafen interessante Aufschlüsse gibt: »Als in den Jahren gehörten zu diesen Besitzungen etwa 800 bis 900 nicht eximierte Bewohner 1814 und 1815, aus Folge des Wiener Kongresses, und der demselben vorausgegangenen wichtigen Ereignissen, die Krone Preußen Verpflichtungen an die Krone Hannover und beziehungsweise England, und an Nassau zu erfüllen hatte, war derselben sehr viel daran gelegen, bequeme und willkommene Mittel dazu zu erhalten. Hannover setzte einen hohen Wert auf die Enklaven, die Herrschaft Plesse mit Neuengleichen und Höckelheim, und Nassau ebenso auf die eingeschlossene Niedergrafschaft Katzenellenbogen. Aber beide wollten nur dann in vollem Werte diese Enklaven annehmen, wenn nicht alleine die Kurhessische Landeshoheit abgetreten würde, sondern wenn auch zugleich der Landgraf von Hessen-Rotenburg alle ihm zustehenden Besitzungen, Einkünfte und Rechte mit abtreten würde. Die abgeteilte fürstlich Hessen-Rotenburgische Linie hatte im Jahr 1627, ehe in Hessen Erstgeburtsrecht existierte, Verträge abgeschlossen, kraft welcher sie den 4. Teil Hessens behielt, mit allen Besitzungen und Rechten, Landeshoheit allein abgerechnet. Damals hatte diese enge Grenzen, und wirklich besitzt der Landgraf noch jetzt alle regalia minora, und besaß sie in den abgetretenen Provinzen. Ganz vorzügliche Rechte standen demselben in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen zu, worin er selbst einen Teil der Gesetzgebung hatte. Es hing sehr viel vom Willen und vom Entschlusse des Landgrafen ab, die Arrangements zwischen Preußen, Hannover und Nassau zu erleichtern oder zu hemmen.«

Der Landgraf besaß nun einem großen Güterkomplex in Schlesien, das Mediatfürstentum Corvey mit Blankenau und Brenkhausen, dazu behielt er natürlich die Rotenburger Quart, und von Preußen hatte er eine Summe von ca. 340 000 Talern erhalten. Aus den Akten geht hervor, daß er sich bemühte, dieses Geld in Grundbesitz anzulegen. Sowohl in Schlesien als auch in Westfalen wurden passende Ankäufe versucht. Am 9. November 1821 richtete Geheimrat Goessel eine Eingabe an den Staatskanzler mit den Ankaufswünschen des Landgrafen. Es ging um acht verschiedene Forstparzellen bei Marienmünster, drei Distrikte bei Derenborn und drei bei Bremerberg. Außerdem wünschte man die Domänen Beverungen, Dalheim, Hardehausen, Blankenrode und das sog. Bischofsholz zu erwerben. Alle Verhandlungen zerschlugen sich aber, einmal, weil der preußische Staat keineswegs die zugehörigen Forsten veräußern wollte, zum anderen, weil man hinsichtlich der Modalitäten keine Ausnahme mit dem Landgrafen zu machen wünschte.

Zur Zeit dieser Verhandlungen stand nur die Domäne Hardehausen zum Verkauf, die anderen eventuell verkäuflichen Domänen durften nur öffentlich versteigert werden, und das konnte noch Jahre dauern. In einem späteren Schreiben vom 28. Februar 1822 an Geheimrat Goessel meinte der Staatskanzler: »Die Veräußerung der von Ew. Hochwohlgeboren bezeichneten größeren Forsten erscheint wenigstens für jetzt gesetzlich unzu-

lässig, weil die Revenüen aus den Staatsforsten zur Dotierung der neu zu errichtenden Erz- und Bistümer reserviert werden müssen, und es würde besonders in der Provinz Paderborn eine bedeutende Sensation machen, wenn eben jetzt, nachdem den Forst-Einkünften jene Bestimmung gegeben worden, gerade die größten und besten Forsten der dortigen Gegend in Masse veräußert werden sollen.« Diese durch die Bulle »de salute animarum« vom 16. Juli 1821 vorgesehene Dotierung der Bistümer mit liegenden Gründen, auf die der Staatskanzler anspielt, ist allerdings nie zustande gekommen.

Aber auch von anderer Seite kamen Widerstände. So wie schon die Regierung in Minden nur mit Widerstreben die schöne Domäne Corvey an den Landgrafen übergehen ließ, so hat auch der Oberpräsident von Vincke, wie Goessel am 13. November 1821 nach Rotenburg berichtete, »gegen alle weitere Güterüberlassung in Westfalen an uns protestiert«. Hier war also an Güterkäufe größeren Ausmaßes nicht zu denken, es sei denn, daß man aus Privathand geeignete Objekte hätte erwerben können. Auch in Schlesien fehlte es an Gelegenheiten, passende Güter zu erlangen; die Akten berichten über die Bemühungen in dieser Hinsicht.

So entschloß sich der Landgraf zum Kauf der Herrschaft Meffersdorf mit Ober- und Niederschwerta, gelegen im Kreis Lauban in der schlesischen Oberlausitz. Vorbesitzer dieses Gutes war ein Herr von Gersdorf, der Kaufvertrag datiert vom 18. und 19. Juni 1823. Der Preis betrug 418 000 Taler, wovon etwa 270 000 Taler an Hypotheken übernommen wurden. Das Gut enthielt insgesamt 5176 Morgen, davon 3106 Morgen Wald.

Im gleichen Jahr kaufte der Landgraf das Gut Herbsleben im Kreis Langensalza in Thüringen. Vorbesitzer war der königl. preußische Geheime Finanzrat Menz in Fulda. Als einen Teil des Kaufpreises gab der Landgraf das schon am 21. November 1812 für 109 000 Gulden erworbene Gut Wasserlos zu einem Wert von 90 000 Gulden in Zahlung. Das Schloß Wasserlos, zu dem 41 Morgen Hofraum und Gärten, 471 Morgen Ackerland, 66 Morgen Wiesen und 31 Morgen Weinberge gehörten, lag nicht weit von Aschaffenburg im Amt Alzenau. Zur Zeit des Ankaufs gehörte es zum Großherzogtum Hessen, durch Vertrag vom 30. Juni 1816 wurde das Amt Alzenau an Bayern abgetreten. Das Gut Herbsleben verschenkte der Landgraf am 16. Oktober 1830 an die Fürstin Constanze von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, geborene Prinzessin von Hohenlohe-Langenburg, die Schwester seiner Gemahlin Elise und Mutter seiner späteren Erben. Die Schenkung erfolgte kurz nach dem Tode der Landgräfin. Fürstin Constanze hat durch Urkunde vom 21. Juni 1834 das Rittergut Herbsleben unter Einführung der Primogeniturordnung der Herrschaft Schillingsfürst einverleibt.

Das oben genannte Gut Meffersdorf tauschte der Landgraf durch Vertrag vom 5. Oktober 1830 gegen die Herrschaft Kieferstädtel ein, die einem Grafen von Seherr-Thoß gehört hatte. Kieferstädtel wurde mit 336 000

Talern angerechnet, Meffersdorf dagegen mit 250 000 Talern (im Vergleich zum Kaufpreis eine Differenz von 168 000 Talern!). Das Gut lag recht günstig zu Rauden, nur durch schmalen Fremdbesitz davon getrennt. Es enthielt etwa 6000 Morgen Acker, 1000 Morgen Wiesen, 18 000 Morgen Wald, insgesamt ca. 25 000 Morgen.

Die letzte große Erwerbung des Landgrafen in Schlesien war das Gut Zembowitz, das er am 23. April 1833 für 235 000 Taler von der Familie von Wallhofen erwarb. Die Herrschaft lag 8 Meilen von Kieferstädtel entfernt im Kreis Rosenberg. Sie war fast ebenso groß wie Kieferstädtel, enthielt ca. 18 000 Morgen Wald, 6000 Morgen Acker und 800 Morgen Wiesen. Die Mittel dafür kamen, zum Teil wenigstens, aus dem Verkauf des dem Landgrafen gehörigen Gutes Falkenberg im Kreis Homberg/Hessen, am 20. Dezember 1828 an den Oberforstmeister von Blumenstein für 45 000 Taler veräußert, und aus Verkäufen schlesischer Güter, die wegen ihrer Ablegenheit oder aus anderen Gründen nicht erhaltenswert schienen, deren Wert ca. 124 000 Taler betrug.

Bei Betrachtung dieser verschiedenen Transaktionen hat man den Eindruck, daß der Landgraf dabei nicht immer eine glückliche Hand gehabt hat, oder, was auf dasselbe hinausläuft, nicht immer gut beraten war. So heißt es von Kieferstädtel sowohl wie von Zembowitz, daß diese Güter sich in schlechtem Zustand befanden, sie erforderten sehr hohe Investitionen an Gebäuden und Grundstücksverbesserung, ehe sie einen angemessenen Ertrag brachten. Der ungünstige Tausch von Meffersdorf wurde bereits erwähnt. Nun besaß der Landgraf aus seinen Stammbesitzungen ein laufendes hohes Einkommen, von dem er einen bedeutenden Teil zur Verbesserung der neuen Erwerbungen abzweigen konnte. Außerdem konnte er, da Ratibor und Rauden fast schuldenfrei waren, ruhig einige hunderttausend Taler an Fremdmitteln aufnehmen. Doch werden wir später sehen, daß der Landgraf sich doch wohl ein wenig übernommen hat.

Es bleibt nun zu fragen, warum der Landgraf diese großen Erwerbungen, weit von seinem Stammland entfernt, überhaupt getätigt hat. Eine Antwort gibt uns schon ein Brief vom 30. Juni 1815, den Geheimrat Goessel an den preußischen Gesandten von Haenlein gerichtet hat. Dort heißt es, daß der Landgraf bisher ohne Sukzession sei, »und die Rücksicht daraus hervorgehender Möglichkeiten macht den Besitz einer angemessenen Allodialherrschaft, über deren Substanz Sie (d. h. Ihre Durchlaucht) per testamentum vel inter vivos frei disponieren können, wünschenswert«. Außerdem ist aus vielen Berichten, wenn auch meistens nur andeutungsweise, herauszulesen, daß das Verhältnis zum Kurhause, also der Hauptlinie, nicht gut war. Daher das Bestreben des Landgrafen, möglichst viele Vermögenswerte, wenn auch unter Verlusten, außerhalb Hessens anzulegen und sie zu allodifizieren, um später frei darüber verfügen zu können. So ist es auch nur zu verstehen, daß der Landgraf schon zu seinen Lebzeiten

seine Bibliothek und den größten Teil des Familiensilbers nach Corvey schaffen ließ, obwohl Rotenburg bis an sein Lebensende sein Hauptdomizil blieb. Es ist, als ob er gehant oder gewußt hätte, welche Schwierigkeiten das Kurhaus Hessen nach seinem Ableben hinsichtlich seines Nachlasses machen würde. Der Ankauf der Güter gerade in Preußen geschah wohl nicht zufällig, da der Landgraf sich bewußt war, daß dieses Land ihm gegenüber moralische Verpflichtungen hatte, die ihn hoffen ließen, bei Schwierigkeiten dort einen Rückhalt zu finden. In die gleiche Richtung läuft es, wenn Preußen in mehreren Verträgen für die Einhaltung bestimmter Vereinbarungen die Garantie übernommen hat.

Aus der bisherigen Darstellung geht hervor, wie schwierig und langwierig die ganzen Verhandlungen und schließlichen Verträge um die Entschädigung des Landgrafen sich gestalteten. Der Geheimrat Goessel hatte dabei einen schweren Stand, nicht nur gegenüber seinen Verhandlungspartnern, sondern auch gegenüber dem Landgrafen, der wohl nicht die Natur war, für seine Rechte, wenn nötig, zu kämpfen. Bezeichnend dafür ist ein Brief, den Goessel am 5. Januar 1821 an seinen Herrn schrieb. Es heißt darin u. a.: »Eurer Durchlaucht große Lamentations-Epistel vom 17. Dez. habe ich empfangen. Sie haben es von jeher so gehalten, Sich durch finstere Phantasien um Ihre Ruhe zu bringen, und von Zeit zu Zeit den ganzen Guckkasten Ihrer Phantome über mich auszuschütten. Diese Art von Quälgeisterei, für die Ruhe Ew. Durchlaucht ebenso wenig erspriesslich, als für mich höchst unangenehm, sollten Sie doch endlich aufgeben. So lange die interessante, aber zugleich höchst schwierige, Negotiation Ihrer Entschädigungen dauerte, verzweifelten Sie jeden Augenblick an dem glücklichen Erfolge, wollten andere Maßregeln, bekrittelten die meinigen, schrieben mir empfindliche Briefe, und als endlich die Unterhandlung, eben durch beharrliche Verfolgung meines Planes und durch Abwendung Ihrer Demarchen, die oft ein brüskes Abbrechen der Negotiation beabsichtigten, den glorreichsten Erfolg hatte, schien zwar Ihrem Gemüte eine gewisse Ruhe zuteil zu werden, doch meine Gesundheit befand sich auf einem Punkt der Erschöpfung, der nicht sowohl aus dem Widerstande von unserer Gegenseite, als vielmehr aus Ihren schonungslosen Angriffen auf mich entsprungen war . . . Ich gratuliere, daß Ihre Hofkasse den Normaletat von 60 000 Talern wieder zu erreichen im Begriff ist . . . Die Negotiation hat große Summen in Ihre Kassen gebracht, und mehr als Sie aus Ihren alten Besitzungen bezogen haben würden. Wenn Sie nun diese großen Summen verzehrt haben, so haben Sie auch wohl recht viel dafür gehabt, welches ich gerne glaube, da Sie Ihre großen Lustreisen nach Frankreich, England, in die Bäder pp., so wie sie Ihrer Phantasie zusagten, nicht unterlassen haben. Sie sind vor anderen Ihres Standes sehr glücklich, nach Erfüllung aller Ihrer Wünsche und der dadurch veranlaßten Ausgaben, den alten Normaletat Ihrer Kasse nicht nur wiederzufinden, sondern auch noch den Wert von Wasserlos, Blankenau und Brenkhausen, welcher aus Ihrer Kasse bestritten, hinzufügen zu können . . .«



## VI.

Als der Landgraf sich gerade auf seinem erst im Vorjahr erworbenen Gut Zembowitz befand, traf ihn am 9. November 1834 morgens kurz vor 8 Uhr ein Schlaganfall, dessen Folgen er am 12. November gegen 11 Uhr erlag. Am 17. November wurde der Landgraf in der Kirche zu Rauden beigesetzt<sup>32</sup>. Er hatte ein Alter von etwas über 55 Jahren erreicht; hätte er noch wenigstens 5 oder 10 Jahre gelebt, so würden seine Besitzungen wohl in sehr gutem und geordnetem Zustand an seine Erben übergegangen sein. Durch seinen vorzeitigen Tod hinterließ er eine Erbschaft, die den Nachfolgern manche Sorge bereitet hat, ja, es bestand sogar die Gefahr, daß sie nicht in vollem Umfang erhalten werden könnte.

Der Landgraf hat mehrere Testamente hinterlassen, die sich zum Teil ergänzten, zum Teil aufhoben. Es sind in der Hauptsache sechs Dokumente aus den Jahren zwischen 1825 und 1833. Diese Zahl ist zunächst verwirrend, es ist auch etwas schwierig, alle Einzelheiten aus den verschiedenen Testamenten und Nachträgen herauszuziehen und festzustellen, ob sie gültig oder durch andere Verfügungen annulliert sind. Im großen und ganzen sind die Dokumente aber klar und zeigen eine bemerkenswerte Konsequenz hinsichtlich der Absichten des Testators. Es ging ihm, da er ohne leibliche Nachkommen war, kurz gesagt darum, mit seiner Vermögensmasse eine neue Familie zu begründen und glanzvoll auszustatten. Der Haupterbe wurde sein Neffe und Pate Prinz Victor von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, geboren am 10. Februar 1818. Daß der Landgraf seinen Neffen als das Haupt einer neu zu gründenden Familie vorgesehen hatte, beweist schon diejenige Testamentsvorschrift, daß er vom König die Titel eines »Herzogs von Ratibor und Fürsten von Corvey« sich erbitten und nur diese als Namen führen solle; bei großer Titulatur konnte er hinzufügen »Prinz von Hohenlohe«.

Der Landgraf bildete aus seinem Vermögen zwei Fideikomnisse, das erste, für Prinz Victor bestimmt, bestand aus dem Mediatherzogtum Ratibor mit Rauden, dem Mediatfürstentum Corvey mit Blankenau, Brenkhausen und dem Godelheimer Brunnen<sup>33</sup>, den Herrschaften Kieferstädtel und Zembowitz sowie den übrigen kleineren schlesischen Besitzungen. Das zweite Fideikommiß sollte der nächste Bruder des Prinzen Victor, Prinz Clodwig, geboren am 31. März 1819, erhalten; es bestand aus der sog. Ganerbschaft Treffurt, aus einer jährlichen Rente von 4 000 Talern, die aus den Corveyer Einkünften zu zahlen war, aus einer standesmäßig möblierten Wohnung in Corvey, aus 200 Klafter Buchenscheitholz aus den Corveyer Forsten und der Nutzung der Jagd und des Schloßgartens zu Corvey. Das

---

<sup>32</sup> Über Krankheit, Tod und Beisetzung des Landgrafen liegt ein sehr ausführlicher Bericht vor, den sein schlesischer Generalbevollmächtigter Geheimrat von Bally verfaßt hat.

<sup>33</sup> Der Godelheimer Brunnen war noch kurz vor dem Tode des Landgrafen durch Vertrag vom 19. 10. 1834 an den Göttinger Professor Himly verkauft worden.

finanzielle Übergewicht des ersten Fideikommisses ist deutlich. Die Erben dieser zwei Fideikommissen mußten auf ihre väterliche Erbschaft verzichten zu Gunsten ihres nächsten Bruders, des Prinzen Philipp Ernst, geboren am 24. Mai 1820.

Sehr ausführlich ist die Erbfolge geregelt für den Fall, daß die Inhaber der Fideikommissen ohne männliche Deszendenz sterben sollten. Im übrigen enthalten die Testamente eine ganze Reihe von Legaten, Pensionen und anderen dauernden oder temporären Verpflichtungen, die für den Erben eine große Belastung bildeten. Für Corvey wichtig ist die Bestimmung, daß für die Bibliothek jährlich 2000 Taler aufgewendet werden müssen zu deren Erhaltung und Vermehrung. Für die Fideikommissen war ein Kuratorium angeordnet, dem angehörten: 1. Fürst Franz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der Vater der Erben, 2. Fürst Ernst von Hohenlohe-Langenburg, der Schwager des Landgrafen, 3. Gerichtsdirektor Duddenhausen in Höxter als rechtskundiger Assistentrat.

Die schlesischen Güter, Corvey und Treffurt wurden noch im November 1834 von Fürst Franz für seine Söhne in Besitz genommen. Der hessischen Güter bemächtigte sich sofort die regierende Linie in Kassel. Fürst Franz nahm schon bald Wohnung in Corvey, um die schlesischen Besitzungen bemühte sich zeitweilig ein Verwandter, Prinz Adolf von Hohenlohe-Ingelfingen, der in Koschentin wohnte.

Der Antritt der Erbschaft war zunächst deshalb schwierig, weil die Erben noch minderjährig waren (sie besuchten zu dieser Zeit das Gymnasium in Erfurt). Ihr Vater konnte zwar als Vormund für seine Söhne handeln, aber für alle wichtigen Entschlüsse war die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Außerdem war das Fideikommisskuratorium um Genehmigung zu bitten, was wegen der nötigen Korrespondenzen sehr zeitraubend war, da Fürst Ernst sich meistens in Süddeutschland aufhielt.

Geradezu lähmend für den Antritt der Erbschaft wirkte aber folgender Umstand. Die Witwe des Landgrafen, Eleonore<sup>34</sup>, behauptete, schwanger zu sein. Von kurhessischer Seite wurde sofort eine sog. cura ventris eingerichtet, d. h. eine Kommission, die die Rechte des noch ungeborenen Kindes zu wahren hatte. Bis man die Gewißheit erhielt, daß die angebliche Schwangerschaft ein Irrtum war, vergingen 302 Tage vom Tode des Landgrafen an, in denen man über die Erbschaft nicht verfügen konnte.

<sup>34</sup> J. C. C. *Hoffmeister*, Historisch-genealogisches Handbuch über alle Linien des hohen Regentenhauses Hessen, Marburg <sup>3</sup>1874, S. 119 f. berichtet, daß Landgraf Victor-Amadeus dreimal verheiratet war. Seine erste Gemahlin, Leopoldine von Fürstenberg, starb bereits am 7. Juni 1806. Am 10. Sept. 1812 heiratete der Landgraf Elise von Hohenlohe-Langenburg, die am 6. Okt. 1830 starb. Am 19. Nov. 1831 heiratete er Eleonore von Salm-Reiferscheid-Krautheim. Alle drei Ehen blieben kinderlos.

Nachdem diese vergleichsweise harmlose Schwierigkeit sich erledigt hatte, begannen nun Angriffe gegen die Erben des Landgrafen, die schwerer zu nehmen waren. Am 21. August 1835 erließ der Landgraf Carl zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld im Namen des Philippsthalischen Gesamthauses eine Protestation an den preußischen König. In dieser Schrift wurde die Disposition des Landgrafen über seine schlesischen Besitzungen und über Treffurt als den hessischen Hausgesetzen entgegenstehend bestritten und der König gebeten, die nachgesuchte Bestätigung der vom Landgrafen gestifteten Fideikommission zu versagen. Der Kurprinz<sup>35</sup> distanzierte sich zwar von dieser Eingabe, es ist aber als sicher anzunehmen, daß Landgraf Carl vom Kurhause nur vorgeschoben war, da dieses es für angemessen hielt, mit seinen Ansprüchen zunächst noch nicht hervorzutreten.

Am Ende dieses Jahres klagte Fürst Franz auf Inventarisierung und Abschätzung des Nachlasses und auf Herausgabe der Rechnungsabschlüsse der Hessen-Rotenburgischen Rentämter. Als er damit abgewiesen wurde, klagte er auf Herausgabe des Allodialnachlasses<sup>36</sup>. Noch bevor zur Sache verhandelt wurde, nahm Fürst Franz diese Klage wegen eines Formfehlers zurück. Im Februar 1836 erfolgte nun namens des Kurprinzen und Mitregenten von Hessen gegen Fürst Franz eine Provokationsklage. Danach mußten die Ansprüche gegen Hessen völlig begründet dargelegt werden, andernfalls wurde Fürst Franz ewiges Stillschweigen auferlegt. Als sich das Oberlandesgericht in Paderborn weigerte, diese Klage dem Fürsten Franz zuzustellen, erließ man am 17. Mai 1836 Ediktalzitiation, d. h. Fürst Franz wurde in Zeitungen öffentlich aufgefordert, sich binnen sechs Wochen zu erklären.

Diese Lage war für die Corveyer Seite höchst unangenehm, denn es war sicher damit zu rechnen, daß die hessischen Gerichte die Hausgesetze, denen natürlich auch Landgraf Victor Amadeus unterworfen war, sehr eng auslegen würden. Fürst Franz äußerte sich zunächst auch gar nicht zu seinen Ansprüchen gegen Hessen, man versuchte, die Provokationsklage an sich als unzulässig zu erklären, außerdem sei der Kurprinz nicht genügend legitimiert. Bei diesem Stand - es waren endlose, kostspielige und unsichere Prozesse zu erwarten - entschloß man sich zu Vergleichsverhandlungen. Im Juni war der Rechtsberater des Fürsten Franz, der Göttinger Professor Hofrat Dr. Anton Bauer, mit Vorschlägen an Hessen herangetreten, hatte aber keine Antwort erhalten. Ab September wurde aber intensiv verhandelt. Inzwischen hatte sich nämlich die Position Hohenlohes entscheidend verbessert, denn das Oberlandesgericht zu Ratibor hatte nach anfänglicher Weigerung am 16. August 1836 die Provokationsklage gegen

<sup>35</sup> Kurprinz Friedrich war seit dem 30. September 1831 von seinem Vater, Kurfürst Wilhelm II. (1821–1847) als Mitregent eingesetzt worden. Kurfürst Wilhelm hat bis zu seinem Tod keinen Gebrauch mehr von seinen Herrscherrechten gemacht. Kurfürst Friedrich wurde 1866 von Preußen abgesetzt.

<sup>36</sup> Eine sicher viel zu hoch gegriffene Aufstellung berechnete den Allodialnachlaß in Hessen auf ca. 600 000 Taler.

den Kurprinzen und Mitregenten von Hessen zugelassen. Hofrat Bauer schrieb an den hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Hofrat Lometsch<sup>37</sup>: »Wenn also nunmehr Se. Hoheit der Kurprinz und die Agnaten nicht Klage erheben, so wird ihnen ewiges Stillschweigen auferlegt. Klagen sie aber, so leidet es jetzt nicht mehr den leistesten Zweifel, daß die, unter tätiger Vermittlung und Garantie des Königs geschlossenen Allodifikationsverträge von den preußischen Gerichtshöfen als vollkommen rechtsbeständig anerkannt und daher die Klage wird abgewiesen werden.«

Der Streit um den Nachlaß des Landgrafen hat auch die Presse beschäftigt, was der Sache nicht gerade nützlich war. Eine besondere Note bekam er dadurch, daß wegen der Rotenburger Quart zwischen dem Kurprinzen und den hessischen Landständen schwere Differenzen bestanden. Der Kurprinz hatte die Rotenburger Quart kurzerhand zum Hausvermögen geschlagen, während die Stände die Meinung vertraten, sie gehöre zum Staatsgut. Erst 1848 gab der Kurfürst den Ständen nach, natürlich nicht freiwillig, sondern durch die Zeitumstände gezwungen.

Im Auftrag der streitenden Parteien kamen auch mehrere Druckschriften heraus, deren Verfasser allerdings im Titel nicht genannt wurden. Zunächst erschienen zwei Abhandlungen von Hofrat Bauer, deren eine der hohenlohischen Klage auf Herausgabe des Allodialnachlasses beigegeben wurde. Eine Darstellung von hessischer Seite hatte den Berliner Professor Dr. Heffter zum Verfasser, als Anhang war eine in Kassel angefertigte Gegenschrift gegen die Bauerschen Abhandlungen angebunden. Schließlich erschien dann 1836 von Hofrat Bauer eine Widerlegung der hessischen Ansichten. Diese Schriften sind ziemlich weitläufig abgefaßt, wegen ihrer ständigen Bezugnahme auf heute längst überholte Gesetze und Rechtsanschauungen auch nur noch für den Spezialisten von Interesse. Die letzte Darstellung von Bauer mußte nach Vergleichsabschluß an Hessen abgeliefert werden, sie war dieser Seite offenbar recht unangenehm.

Über die hessische Verhandlungsführung ergibt sich kein günstiges Bild, Hofrat Bauer spricht kurz vor Abschluß des Vergleichs in einem Brief vom 4. Dezember 1836 von einem »mächtigen und böswilligen Gegner«. Recht drastisch drückt sich der Corveyer Kammerassessor Dedié am 6. Dezember aus: »Es ist höchst nötig, daß man sich gegen die verschlagenen Gegner möglichst deckt. Sie pazisieren nur gezwungen, mit verbissenem Grimme. Wir können . . . auf gar keine Nachsicht und Billigkeit von ihrer Seite rechnen. Allen nur ersinnlichen Chicanen müssen wir entgegen sehen und was wir noch zu verlangen haben, werden wir nur mit Zangen aus ihnen herauszucken können. Zu dieser Ansicht berechtigt der ganze Verlauf der bisherigen Schritte, welche eben nicht die versöhnlichsten waren.«

<sup>37</sup> Lometsch hatte bis zum Tode des Landgrafen in Rotenburgischen Diensten als Kammerrat gestanden und wurde dann von Kurhessen übernommen. Er war also mit den Rotenburger Verhältnissen vollkommen vertraut.

Am 6./11. Januar 1837 wurde der Vergleich zwischen Fürst Franz und dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen abgeschlossen. Hessen anerkannte die Allodialeigenschaft der sog. Ganerbschaft Treffurt, des Mediat-herzogtums Ratibor und des Ablösungskapitals der Rheinschiffahrtsrente, und damit auch die letztwilligen Verfügungen des Landgrafen darüber. Ebenso verzichtete es auf die Ansprüche auf die vom Landgrafen erworbenen Besitzungen in Schlesien und Westfalen, also Kieferstädtel, Zembowitz, Blankenau und Brenkhausen. Fürst Franz dagegen erhob keine Ansprüche auf die Realien in Hessen. Der Mobiliarnachlaß in Rotenburg und Wildeck wurde geteilt. Die noch in Rotenburg befindlichen Teile der Bibliothek gingen nach Corvey. Die restlichen Bestimmungen betreffen finanzielle Regelungen, Austausch von Akten u. ä. Man darf sagen, daß der Vergleich für die hohenlohesche Seite günstig war, denn manche der vom Landgrafen erlassenen Verfügungen waren bei den recht strengen hessischen Hausgesetzen, nach denen besonders Grundbesitz zum Hausvermögen gerechnet und der Dispositionsfähigkeit entzogen war, zweifelhaft. Gerade die Rechtmäßigkeit der Allodifizierung des alten hessischen Besitzes Treffurt war nach Meinung der Juristen anfechtbar; deswegen einen Prozeß zu riskieren, erschien nicht tunlich. Der Berliner Justizrat Kunowski, Berater des Fürsten Franz, schrieb am 13. Dezember 1836 an Assessor Dedié, der Vergleich werde ohne Zustimmung der Agnaten und der Stände nicht vor späteren Ansprüchen schützen. »Wenn Sie darauf hoffen, daß die Regierung den Staatsanwalt niemals ermächtigen werde, die aufgegebenen Präventionen zu erneuern, so ist Ihr Zutrauen zu der Consequenz und dem Worthalten Sr. Hoheit größer als das meinige. Schon einmal hat der Kurprinz die Allodialqualität der preußischen Besitzungen recht bündig anerkannt, und sich doch gemüßigt gefunden, dies Anerkenntnis später für einen Schreibfehler zu erklären<sup>38</sup>.«

Die Verteilung des Mobiliarnachlasses, die Einigung über Pensionen, Dienstkautionen usw. erforderte noch viele und lange Verhandlungen. Die endgültige Abrechnung der Mobiliarteilung erfolgte erst am 5. März 1840. Wie kleinlich, um nicht zu sagen schikanös, die kurhessischen Behörden waren, zeigt folgendes Beispiel. In Rotenburg befanden sich noch mehrere Kisten mit Büchern, etwa 5000 Bände. Sie waren im Dezember 1844 für Corvey reklamiert worden. Auf Verlangen Kurhessens mußten sie zunächst inventarisiert und gerichtlich taxiert werden. Im September 1845 war Kammerrat Dedié deswegen in Rotenburg und Kassel. Er hatte die Bücher nach der Abschätzung gleich versandfertig verpacken lassen. Als sie nun nach langem Hin und Her, es waren z. B. Spezialvollmachten erforderlich, tradiert werden sollten, mußten die Kisten wieder geöffnet werden, um die Bücher nach den Verzeichnissen Stück für Stück zu übergeben. Am 9. Januar 1846 wurden sie endlich abgeschickt. Dedié berich-

---

<sup>38</sup> Diese Bemerkung bezieht sich auf ein Schreiben des Kurprinzen an Fürst Franz vom 19. Februar 1835; die darin enthaltenen Anerkenntnisse wurden später widerrufen mit der Begründung, es habe sich um einen Schreibfehler gehandelt.

tete am 15. Januar an den Herzog: »Nachdem man kurhessischer Seits alle Schwierigkeiten erschöpft und viele vergebliche Kosten verursacht hat, sind endlich in diesen Tagen die in Rotenburg noch aufbewahrten Bücher in 12 Kisten hier angelangt.« Um den Mobiliarnachlaß herauszubekommen, mußte Corvey eine Kautio n stellen, da die Mobilien mit Arrest belegt waren. Die Abwicklung dieser Angelegenheit hat sich bis 1858 hingezogen.

Die Festsetzung des gesamten Nachlasses gestaltete sich recht schwierig. Die verschiedenen Berechnungen, die angestellt wurden, interessieren heute nicht mehr. Ein Bericht der Ratiborer Kammer vom 28. April 1837 umschreibt die Lage mit folgenden Worten: »Zur Zeit, als der Hochselige über sein sämtliches Grundvermögen fideicommissarisch disponierte, war Hochdieselben Activvermögen noch sehr bedeutend. Es schmolz aber dadurch, daß Hochderselbe die Herrschaft Kieferstädtel, Zembowitz, Antonglücks Grube zukaufen, ja da diese Herrschaften in einem höchst wüsten Zustand waren, in Jahren gänzlich mißratener Ernten gekauft worden, so erforderten sie bedeutende Zuschüsse . . . . Durch Zukauf jener Herrschaften, die großen Zuschüsse, die sie erforderten, war aber die Sache noch vor dem Ableben des Hochseligen in die Lage gekommen, daß, da auch diese der Fideicommiß-Substanz zugeschlagen werden sollen, diese bedeutend wuchs, die Allodial-Activ-Masse gänzlich schmolz, so daß sogar die Allodial-Passiv-Masse jene jetzt bei weitem übersteigt . . . Es gibt daher wohl einen Allodialnachlaß, nicht aber für den Prinzen Victor eine Allodialerbschaft.«

Ein sehr ausführliches Papier des Fideikommißkuratoriums aus dem Jahr 1848 gibt interessante Aufschlüsse über die Vermögensverhältnisse des Landgrafen bei seinem Tode. Die Ratiborer Kammer legte dar, daß »durch den zu frühen Tod des hohen Testators, sowie durch alle gesetzliche Schranken überschreitende Ansprüche des Kurhessischen Hauses« die Absicht des Landgrafen, ein hohes Vermögen zu hinterlassen, vereitelt worden sei. »Seinen zu frühen Tod sowie die unerwartete Schmälerung des im Kurfürstentum Hessen gelegenen Allodialvermögens nicht ahnend, hatte der Durchlauchtige Fideicommiß-Stifter den Nachlaß durch Kapitalslegate, durch immerwährende Stiftung und durch Pensionsbewilligungen derart erschöpft, daß . . . für den hohen Besitzer des 1. Fideicommisses fast gar kein Ertrag, geschweige denn ein Nachlaß übrig blieb.«

Die hypothekarische Belastung der schlesischen Güter war keineswegs beunruhigend, sie betrug etwa ein Viertel des Gesamtwertes. Dagegen waren an immerwährenden Stiftungen jährlich über 9000 Taler, an Wittum, Renten und Pensionen jährlich über 41 000 Taler aufzubringen. Die letztere Summe fiel allerdings im Lauf der Jahre weg. Zusammen mit den Zinsen für Hypotheken etc. waren jährlich ca. 75 000 Taler zu zahlen, wodurch die Einkünfte der schlesischen Güter in etwa kompensiert wurden.

Es ist aktenkundig, daß zur Zahlung der Legate und anderer Zuwendungen Kapital aufgenommen werden mußte, da kein flüssiges Vermögen zur Verfügung stand. Da aber Fremdkapital erst aufgenommen werden konnte,

wenn der Erbe bzw. sein Vormund die Nachlassenschaft angetreten hatte und der Besitztitel bei Gericht berichtigt war, wirkten die oben geschilderten Verzögerungen, die sich aus verschiedenen Gründen ergaben, so nachteilig. Es kam so weit, daß ein Breslauer Bankier seine Forderung einklagen wollte, was unter ungünstigen Umständen zur Versteigerung wenigstens eines Teiles des Grundbesitzes hätte führen können. Die vom Erblasser sicher gut gemeinte Stiftung eines Fideikommisses hat sich zunächst eher als nachteilig erwiesen, da nach den gesetzlichen Bestimmungen von einem Fideikommiß weder etwas verkauft noch Schulden darauf aufgenommen werden dürfen. Da fast gar kein Allodialvermögen vorhanden war, mußten alle Testamentsschulden auf das Fideikommiß übernommen werden. Das war keineswegs die Absicht des Landgrafen, und der im Testament ausgesprochene Wunsch, dem Erben eine glanzvolle Zukunft zu ermöglichen, ist erst viel später Wirklichkeit geworden.

Fürst Franz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, der als Vormund für seine Söhne die Verwaltung des ganzen Nachlasses innehatte, starb zu Corvey am 14. Januar 1841. Er wurde in der Gruft unter der Benediktuskapelle hinter der Corveyer Kirche beigesetzt. Am 1. Januar 1841 hatte Fürst Franz seine Söhne Victor und Clodwig vom Krankenbett aus für majorenn erklärt, so daß sie ihr Erbe von nun an selbständig verwalten konnten. Die offizielle Übergabe durch das Fideikommißkuratorium erfolgte am 24. April 1841 in Langenburg. Übrigens war bereits am 15. Oktober 1840 anlässlich der Erbhuldigung für den neuen König Friedrich Wilhelm IV. an Prinz Victor der Titel »Herzog von Ratibor und Fürst von Corvey« und an Prinz Clodwig der Titel »Prinz von Ratibor und Corvey« verliehen worden<sup>39</sup>. Da Herzog Victor und Prinz Clodwig auf ihre väterliche Erbschaft verzichtet hatten, wurde der dritte Sohn des Fürsten Franz, Philipp Ernst, neuer Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst. Dieser starb bereits unvermählt am 3. Mai 1845. Nach Ansicht der Juristen war Herzog Victor wegen der Primogenitur der Nächstberechtigte in der Nachfolge von Schillingsfürst. Durch Familienvertrag vom 15. Oktober 1845 wurde bestimmt, daß Prinz Clodwig die bayrische Standesherrschaft Schillingsfürst übernehmen solle.

Dieser Vertrag berührt auch Corvey. Man erinnert sich, daß Prinz Clodwig als Inhaber des zweiten Fideikommisses eine jährliche Rente von 4000 Talern aus den Corveyer Einkünften bekam, außerdem hatte er Anspruch auf Wohnung, Brennholz, Jagd und Nutzung des Schloßgartens in Corvey. Diese Naturalberechtigungen, die jährlich mit 1200 Talern angerechnet wurden, fielen durch den Vertrag vom 15. Oktober 1845 weg, Fürst Clodwig behielt aber weiterhin die Rente von 4 000 Talern.

Vom Erblasser war die Rente für ablösbar erklärt worden, um Corvey von dieser Belastung freistellen zu können. Die Ablösung geschah im

<sup>39</sup> Da es sich für Herzog Victor um die Erneuerung der Verleihung vom 9. Juni 1821 handelte, ist darüber keine Urkunde vorhanden.

Jahr 1873. Durch Familienschluß vom 22. Mai 1865 waren die Güter des zweiten Fideikommisses für 200 000 Taler verkauft und am 21. Oktober 1872 die Güter Grabionne und Grabowo im Kreis Wirwitz, Regierungsbezirk Bromberg, für 455 000 Taler erworben worden. Als Teil des Kaufpreises wurde die Corveyer Rente zu 5 % kapitalisiert, Herzog Victor konnte diese 100 000 Taler aus eigenen Mitteln aufbringen. Aus den Corveyer Einkünften wurde die Summe innerhalb 28 Jahren mit 4 % Zinsen und 2 % Amortisation dem Herzog bzw. seinem Erben ersetzt.

Herzog Victor, seit seiner Majorenitätserklärung vom 1. Januar 1841 selbständiger und verantwortlicher Verwalter seiner Güter, mußte, wie wir gesehen haben, eine schwere Erbschaft antreten. Sein Vater, der von 1834 an als Vormund die Güter für seine Söhne innehatte, war nach Ausweis der Akten darum bemüht, die größten Schwierigkeiten zu beheben. So hat er die Einkünfte der schlesischen Besitzungen zum größten Teil gleich zu deren Verbesserung wieder angelegt. Er war nach damaligen Gesetzen keine Rechenschaft schuldig, da ihm die Nutznießung des ihm anvertrauten Vermögens zustand. Er hat uneigennützig nur zum Vorteil seiner Söhne gewirkt, und seiner Mühe ist es mit zu verdanken, daß sich die Verhältnisse allmählich besserten. Herzog Victor hat seinen Besitz sehr früh angetreten, er konnte noch das fünfzigjährige Jubiläum der Übernahme des Herzogtums Ratibor in seinem ständigen Wohnsitz Rauden feiern. Zu dieser Zeit waren alle Nöte vergessen und alle Schwierigkeiten längst behoben, die in seiner Jugend die Substanz einer der bedeutendsten preußischen Grundherrschaften bedroht hatten.